

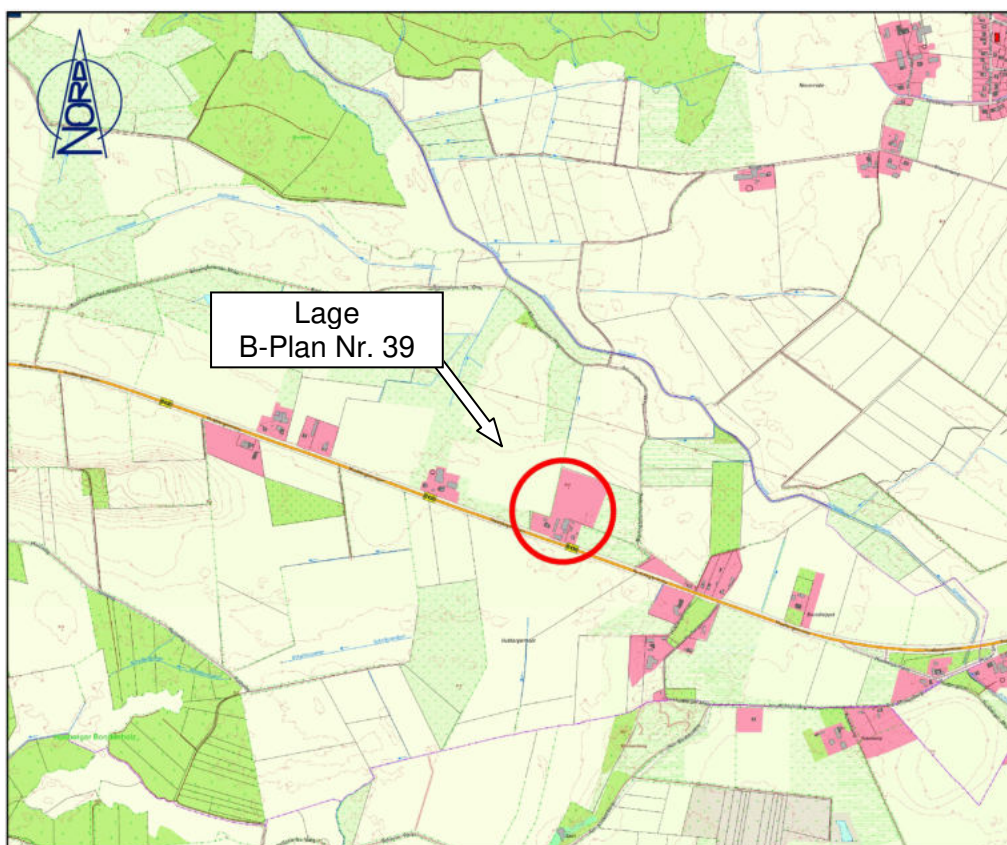
GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39

Sonstiges Sondergebiet 'Entsorgungshof'

für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börringbaumer Weg',
nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich
und südlich landwirtschaftlicher Flächen.

Begründung



Kreis Plön

Stand: Sitzung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	7
1.4 Angaben zum Bestand	8
2. Anlass und Ziele der Planung	12
2.1 Anlass der Planung	12
2.2 Ziele der Planung	26
3. Inhalte des Bebauungsplans	29
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.	29
3.2 Grünordnung	32
3.3 Immissionsschutz	33
3.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung	36
3.5 Hinweise	38
3.6 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden.....	40
4. Flächen und Kosten	41
5. Umweltbericht.....	41
5.1 Einleitung.....	41
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden .	44
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	44
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung.....	57
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG	62
5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	65
5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	70
5.7 Ausgleichsmaßnahmen	70

5.8	Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung.....	74
5.9	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	77
5.10	Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	77
5.11	Zusätzliche Angaben	77
5.11.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	77
5.11.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	77
5.11.3	Monitoring.....	78
5.11.4	Pflanzanweisung.....	78
5.12	Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	80
5.13	Referenzen	81

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 (GVObI. 2021, S. 1422), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022,
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVObI. S. 1002),
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	01.10.2019
Frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	12.11.2019 - 13.12.2019
Frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	04.11.2019
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	27.10.2020
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	07.12.2020
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	08.12.2020 - 19.01.2021
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	19.10.2021
Erneute TÖB-Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB	26.11.2021
Erneute öffentliche-Auslegung gem. § 4a (3) BauGB	30.11.2021 - 07.01.2022
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	26.06.2023

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Bönebüttel ist dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Neumünster, die ein Oberzentrum dargestellt, zugeordnet. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen 'Bönebüttel' und 'Husberg', wobei Letztgenannter einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Neumünster bildet.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Bönebüttel als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

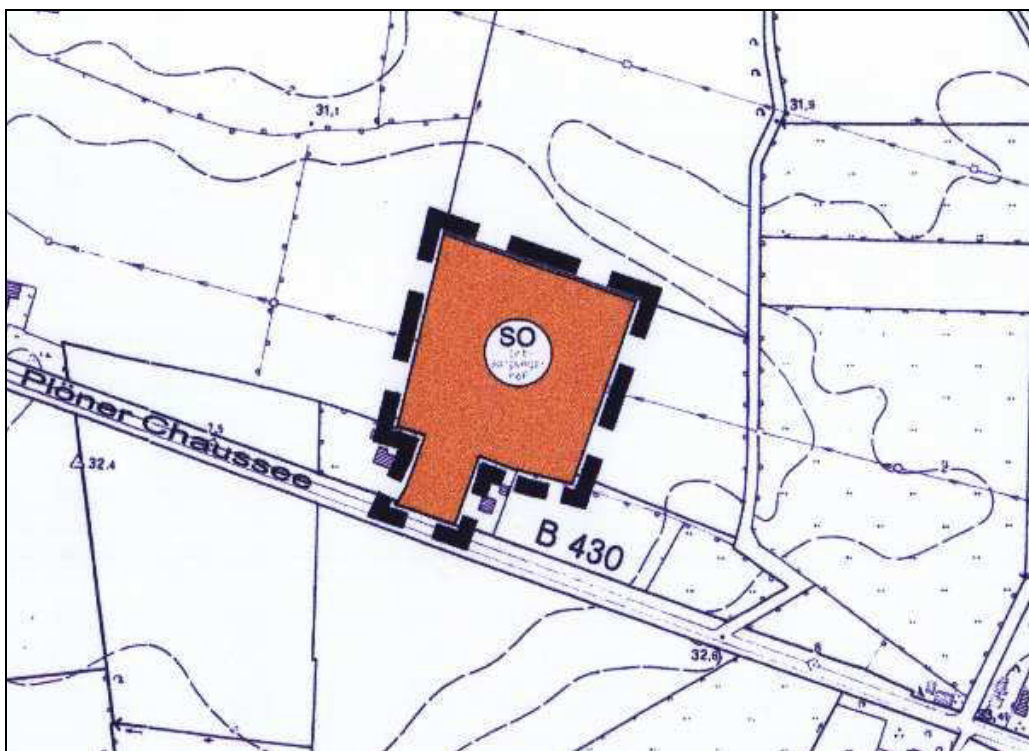
Laut dem Regionalplan für den Planungsraum III (Stand: Fortschreibung 2000) liegt die Gemeinde Bönebüttel im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster. Das Plangebiet selber befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadt- und Umlandbereich. In Kapitel 3.4 'Ländliche Räume' wird Folgendes ausgeführt: "Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete im Umkreis von Bad Segeberg/Wahlstedt, Mölln und Ratzeburg sowie von Neumünster. Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden."

Das Plangebiet liegt am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In der Karte der oberflächennahen Lagerstätten in Schleswig-Holstein des Geologischen Landesamtes aus dem Jahre 1978 ist das Gebiet jedoch nicht als abbauwürdig verzeichnet. Nördlich des Plangebietes ist im Regionalplan ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst aus dem Jahr 2011 stellt das Plangebiet im westlichen und nördlichen Bereich bereits als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dar. Der östliche Bereich des Plangebietes, der für die Erweiterung des Betriebsgeländes vorgesehen ist, sowie die Betriebsleiterwohnungen im Süden sind im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975 als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dargestellt. Da das gesamte Plangebiet künftig als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof'

dargestellt werden soll, ergibt sich im östlichen und südlichen Bereich eine Abweichung von der derzeitigen Darstellung. Dies hat zur Folge, dass der Flächennutzungsplan geändert werden muss. Dies erfolgt parallel zu dieser Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 mit der 34. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist sichergestellt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entspricht.

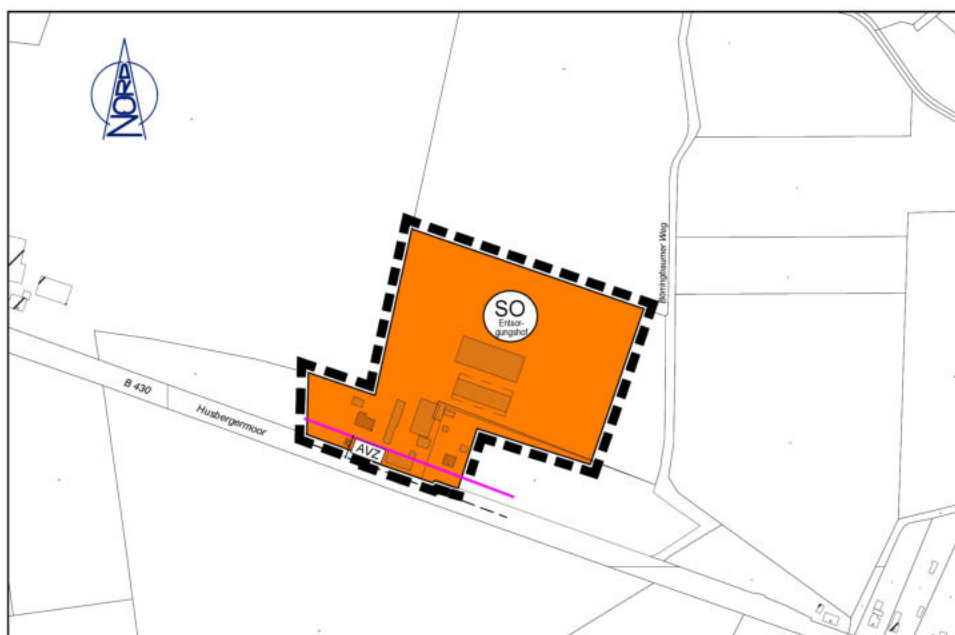
**Derzeitige Darstellung in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
(westlicher Bereich des Plangebietes)**



***Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan
(östlicher Bereich und südliche Randbereiche des Plangebietes)***



Zukünftige Darstellung im F-Plan (34. Änderung)



1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 befindet sich östlich des bebauten Ortsteils der Gemeinde Bönebüttel und umfasst eine

Größe von ca. 4,7 ha. Konkret handelt es sich um das Gebiet westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet selbst wird größtenteils durch den vorhandenen Entsorgungsbetrieb genutzt. Der östliche Bereich des Plangebietes, der für eine flächenmäßige Erweiterung vorgesehen ist, wird gegenwärtig von einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünlandfläche eingenommen.

Das Spektrum der angebotenen Leistungen des Entsorgungsbetriebes umfasst das Baustoffrecycling, den Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten. Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich befestigte, teilweise versiegelte Lager-, Rangier- und Abstellflächen, eine Maschinenunterstellhalle, eine Werkstatthalle mit Sozialräumen, eine Lager- und Behandlungshalle, weitere Lagergebäude und -boxen sowie ein Annahmehaus mit Unterflurwaage. Zusätzlich finden sich auf dem Betriebsgrundstück befestigte und teilweise versiegelte Lager-, Rangier- und Abstellflächen sowie Mitarbeiter- und Besucherstellplätze. Im Süden befinden sich zwei Wohngrundstücke (Husbergermoor 57 und Husbergermoor 59) des Betriebseigentümers und seiner Familie, die ebenfalls von Knickstrukturen eingefasst sind. Das Wohngebäude 'Husbergermoor 59' war ehemals Sitz der dortigen Landwirtschaftsstelle, die 1992 aus der Höferrolle gestrichen wurde. Dem ehemaligen Landwirt war dort ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt. Nach dessen Tod wohnen dort die Tochter des Betriebsinhabers mit ihrem Lebensgefährten, die zu gegebener Zeit den Entsorgungshof weiterführen sollen. Im Gebäude Husbergermoor 57 wohnen der Betriebsinhaber und seine Ehefrau. Die nächstgelegene Bebauung im Übrigen befindet sich in ca. 300 m westlicher bzw. 350 m östlicher Richtung.

Nach Norden hin sowie nach Osten in Richtung der Erweiterungsfläche, als Abgrenzung des Betriebsgrundstückes, ist ein Erdwall in einer Höhe von ca. 2,00 m aufgeschüttet. Die Westseite des Betriebsgrundstückes wird ebenfalls durch einen bepflanzten Erdwall abgegrenzt. Südlich der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches ein Knick. Östlich schließt landwirtschaftlich genutztes Grünland an die Erweiterungsfläche an. An der Westseite finden sich zwei offene Gewässer mit der Funktion eines Regenrückhaltebeckens mit Nachklärbecken. Südlich des Plangebietes verläuft die Straße 'Husbergermoor' (B 430). Westlich, nördlich und nordöstlich grenzt Ackerland an das Plangebiet, während südöstlich sich Intensivgrünland an das Plangebiet anschließt.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht nahezu unbewegt. Die mittlere Höhe liegt bei 32,00 Meter über NN.

Betriebskonzept

Das Betriebskonzept hat als Schwerpunkt die Annahme und Behandlung von einem Großteil der im Entsorgungsgebiet der Anlage anfallenden Bau- und Abbruchabfällen. Konkret handelt es sich um die Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen, die durch eine entsprechende spezifische Behandlung und Aufbereitung als 'Rohstoffe aus 2. Hand' wieder eingesetzt werden können. Allerdings werden die Altstoffe gemäß dem Stand der Technik und den ökologischen und ökonomischen Anforderungen bei der Annahme als 'Abfälle' bezeichnet. Zusätzlich fallen in der heutigen Zeit die Abfälle nicht mehr als Monostoffe an, sondern bestehen aus unterschiedlichen Komponenten. Der betriebliche Schwerpunkt der Anlage besteht demzufolge in der Annahme von Abfällen, bei denen durch eine gezielte Aufbereitung eine Trennung in bestimmte Stoffströme möglich ist, damit diese wieder am Markt abgesetzt werden können.

Die Grundstücksnutzung lässt sich nach vier Haupttätigkeiten unterscheiden:

Containerdienst

Der Betriebsinhaber betreibt bereits über viele Jahre einen regionalen Containerdienst. Hierüber wird ein Großteil der Abfälle eingesammelt, der auf dem Entsorgungshof gelagert und teilweise behandelt wird. Durch das geringe Füllvolumen von Containern ergibt sich ein entsprechender Flächenbedarf. Die Nutzung von Container ist notwendig, weil nur so verschiedene Abfallarten getrennt gesammelt und transportiert werden können. Die Abfuhr von einzelnen Abfallfraktionen (teilweise nach der Behandlung bzw. Aufbereitung) zu externen Entsorgungsanlagen, Recyclingbaustoffen zu entsprechenden Baustellen oder Holzabfällen zu Energieanlagen, erfolgt je nach Entfernung ebenso über den Containerdienst. Hierdurch sind kontinuierliche Verkehrsbewegungen für die An- und Abfuhr erforderlich.

Annahme und Lagerung von Abfällen

Die Annahme und Lagerung der Abfälle vor einer Behandlung erfolgt entweder in Containern oder als Schüttgüter. Für diese Betriebseinheiten besteht ein großer Flächenbedarf, weil die einzelnen Abfall-Chargen getrennt gelagert werden müssen. Auch für die Lagerung der aufbereiteten Fraktionen ist durch die Getrennthaltung ein großer Flächenbedarf erforderlich. Die Lagerung der Abfälle erfolgt, analog zu ihrer Gefährlichkeit, auf entsprechenden Lagerflächen, in Containern oder innerhalb einer Halle.

Behandlung und Aufbereitung der Abfälle

Die Behandlung der wenigen gefährlichen Abfälle findet ausschließlich in einer Halle statt, um mögliche Auswirkungen zu reduzieren bzw. Emissionen zu vermeiden.

- Vorsortierung von Abfällen

Bei den überwiegend über den eigenen Containerdienst angenommenen Abfallchargen handelt es sich teilweise um Fraktionen, die vor einer weiteren Aufbereitung von sog. 'Störstoffen' zu befreien sind. Bei dieser abfallwirtschaftlichen Tätigkeit handelt es sich um die Vorsortierung der

gemischten Abfälle. Diese wird ausschließlich in einer Halle vorgenommen. In einem mit Anschüttwänden abgegrenzten Bereich werden die entsprechenden Abfallchargen abgekippt und enthaltene Störstoffe werden manuell aussortiert. Anschließend werden die Abfallchargen mittels Radlader wieder aufgenommen und den entsprechenden Lagerbereichen zugeführt. Der betriebliche Schwerpunkt liegt im Bereich der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Folgende weitere betriebliche abfallwirtschaftliche Tätigkeiten sind erforderlich, um wiederverwertbare Stoffe zu erhalten.

- Aufbereitung von mineralischen Abfällen

In dieser Betriebseinheit ist die Lagerung und Aufbereitung von mineralischen Abfällen aus dem Bau- und Abbruchbereich vorgesehen. Die Aufbereitung erfolgt mit einer mobilen Brecher- und Klassieranlage. Bei dieser Technik handelt es sich um die mechanische Zerstörung der Bauschuttbestandteile und nachfolgende Siebung in unterschiedliche Fraktionen für den Einsatz als Recyclingbaustoffe. Die aufbereiteten Abfälle (Recyclingbaustoffe) werden anschließend mittels Radlader aufgehaldet und bis zum Einsatz auf einer entsprechenden Baustelle zwischengelagert. Über die sinnvolle Anordnung der Halden wird zu den nächsten Immissionsorten eine weitgehende Abschirmung erreicht.

Ein weiterer Bereich ist der Betrieb eines Erdenwerkes. Hier werden hauptsächlich Böden aus dem Landschaftsbau, dem Erd- und Tiefbau oder anderen Anfallbereichen behandelt. Die einzelnen Fraktionen werden wiederum getrennt aufgehaldet, bis sie mittels Radlader und Siebanlage in einzelne Bestandteile getrennt werden. Aus diesen einzelnen Fraktionen wird dann, bezogen auf die konkreten Anforderungen des Einsatzzwecks, mittels Radlader ein Bodengemisch hergestellt. Eine Lagerung derartiger Gemische erfolgt wiederum getrennt, bis sie direkt bei der Baumaßnahme eingesetzt werden.

- Aufbereitung von Holzabfällen

In der Betriebseinheit Holzaufbereitung erfolgt ebenso eine getrennte Lagerung von angenommenen Chargen, um sie für die nachfolgende Aufbereitung vorzuhalten. Die Zerkleinerung von Holzabfällen, die als gefährlicher Abfall eingestuft werden, ist nicht vorgesehen.

Wenn eine entsprechende Lagermenge vorhanden ist, wird von einem Nachunternehmer ein mobiles Aufbereitungsaggregat (Holzbrecher oder -schredder) zeitweilig aufgestellt und betrieben. Über das Aufbereitungsaggregat werden die Holzabfälle gebrochen bzw. zerschnitten, um sie für die nachfolgende energetische Verwertung vorzubereiten. Gegebenenfalls enthaltene Störstoffe werden vor der Aufgabe aussortiert.

- Schreddern von Grünabfällen

Weiterhin ist auf der Anlage vorgesehen, Grün- und Gartenabfälle anzunehmen und zu lagern, um diese, wenn eine ausreichende Menge vorhanden ist, mittels Schredderanlage für die anschließende externe Verwertung vorzubereiten. Bei einer Schredderanlage handelt es sich i. d. R. um einen Schnellläufer, der die Grün- und Gartenabfälle zerschneidet. Der Output wird anschließend entweder

als Mulchmaterial für den Verkauf vorgehalten oder der energetischen Verwertung zugeführt.

Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen

Bei der vierten Haupttätigkeit handelt es sich um die Lagerung und Behandlung von eisenhaltigen (Fe-) und Nichteisen-Metallen (NE-Metallen). Für die Annahme, Lagerung und Behandlung sind auf der Anlage verschiedene Bereiche vorhanden. Metalle, bei denen ggf. durch enthaltene Anhaftungen eine Boden- und Grundwassergefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, werden ausschließlich auf einer stoffundurchlässigen Betonfläche mit Inselentwässerung oder in der Halle gelagert. Die Behandlung, d. h. Trennung verschiedener Metalle voneinander und Entnahme von Schadstoffen, erfolgt in der Halle. Bereits für die Vermarktung aufbereitete Metalle werden in der Halle oder in Containern bis zur Abfuhr zwischengelagert.

Für die o. g. abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auf den Außenflächen der Anlage werden außer Transportfahrzeugen auch Bagger und Radlader zum Aufgeben in die verschiedenen Aufbereitungsaggregate und für den Umschlag der Abfälle auf den Lagerflächen sowie zur Befüllung der Container eingesetzt. Die Behandlung der Massenabfälle erfolgt durch Zerkleinern (einzelne Aggregate für die unterschiedlichen Materialien, Schnell- und Langsamläufer) und Sieben (Maschinen mit unterschiedlichen Sieben) sowie Abtrennen einzelnen Fraktionen (Metallabscheider o. Ä.).

Besonders bei den Massenabfällen besteht ein großer Flächenbedarf. Die Bau- und Abbruchabfälle werden als Gemische oder bereits getrennt nach Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Straßenaufbruch angenommen. Nach den abfallrechtlichen Vorgaben besteht eine Getrennthaltungspflicht für die Abfallarten.

Beim Erdenwerk sind die unterschiedlichen Böden und Steine ebenfalls (abhängig von der Eingruppierung und Zusammensetzung) soweit als möglich getrennt zu lagern und zu behandeln. Erforderlich ist dieser große Aufwand zusätzlich, weil nur aufbereitete Stoffe am Markt absetzbar sind, die dieselben Merkmale wie Rohstoffe aufweisen müssen. Beim Absatz ist zu berücksichtigen, dass bei Baumaßnahmen zum Teil große Mengen als Baustoffe benötigt werden. Für den Betrieb bedeutet dies, dass ausreichend große Lagerkapazitäten für die fertigen Produkte vorzuhalten sind.

Nach Trennung und ggf. Aufbereitung werden die Abfälle an verschiedene Entsorger weitergegeben. Bevor die Abfälle die Anlage verlassen, werden eine Ausgangskontrolle sowie die Mengenermittlung durchgeführt. Sämtliche Daten werden erfasst und der Verbleib wird im Betriebstagebuch sowie teilweise zusätzlich mit den entsprechenden elektronischen Nachweisen nach der Nachweisverordnung entsprechend dokumentiert.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Der Betriebsinhaber des Entsorgungshofes Bönebüttel, 'Husbergermoor 57', ist seit dem 15. März 1989 mit einem Containerdienst im regionalen Entsorgungsbereich tätig und hat sich im Laufe der Jahre eine feste Marktposition verschafft. Im Jahr 1990 wurde der Betrieb als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Einsammeln und Befördern zertifiziert. Hierdurch weist die Firma ihren Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung, den Nachweis von Fach- und Sachkunde in allen abfallwirtschaftlichen Belangen sowie ihre Zulässigkeit und Haftungsabsicherung, nach.

Im Jahr 1993 erwarb der Betriebsinhaber den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, der ein Jahr zuvor aus der Höferolle gelöscht wurde, und zog mit seiner Familie dorthin. Auf dem Grundstück befand sich eine baufällige Halle, die abgerissen und ersetzt wurde. Der diesbezügliche Bauantrag wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön am 27. April 1995 gemäß § 35 Abs. 1 BauGB unter der Bezeichnung 'Bau einer Maschinenhalle' genehmigt. Tatsächlich stand die neu errichtete Halle auch den Containerfahrzeugen des Betriebes zur Verfügung. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde dem Betriebsinhaber durch das damalige Straßenbauamt Rendsburg (heute: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rendsburg) eine Sondernutzung nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Benutzung der Zufahrt an der B 430 bei Kilometer 7.630 erteilt. Die anfallende Sondernutzungsgebühr wurde durch Zahlung eines einmaligen Betrages auf Dauer komplett abgelöst.

Da der Betriebsinhaber in der Folge seine Geschäftstätigkeiten von zu Hause aus organisierte und auf dem Grundstück auch die neu errichtete Maschinenhalle für die Containerfahrzeuge zur Verfügung stand, meldete er sein Gewerbe am 30. Dezember 1998 von Neumünster nach Bönebüttel um.

Das Betriebskonzept hat als Schwerpunkt die Annahme und Behandlung von einem Großteil der im Entsorgungsgebiet der Anlage anfallenden Bau- und Abbruchabfällen. Das Spektrum der angebotenen Leistungen des Betriebes umfasst das Baustoffrecycling, den Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten (siehe Betriebsbeschreibung in Kap. 1.4).

Aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt beabsichtigt der Betrieb eine Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten durch den Bau einer weiteren Lager- und Behandlungshalle. Die mittlerweile vorhandene Unternehmensgröße, der Arbeitsbereich und die Position auf dem Entsorgungsmarkt machen eine Erweiterung erforderlich. Abfälle sollen angenommen, teilweise behandelt und der Verwertung zugeführt werden. Weiterhin ist vorgesehen, einige Abfälle zeitweilig zwischen zu lagern, um sie

nach der Zusammenstellung von ökonomischen Transporteinheiten an externe Entsorgungsanlagen zu verbringen. Die Abfälle werden entweder direkt beim Abfallerzeuger über den betriebseigenen Containerdienst abgeholt oder von Fremdanlieferern zur Anlage zum Zwecke der Lagerung und Behandlung von Abfällen gebracht.

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich gegenwärtig im Außenbereich. Vorhaben sind nach § 35 BauGB zu beurteilen. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB, der die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist, ermöglicht, soll für die Erweiterungsabsichten nicht angewendet werden. Es soll hingegen eine verlässliche Plangrundlage entwickelt werden. Es besteht ein Planungserfordernis, in dessen Rahmen geprüft werden soll, ob die Erweiterung des Entsorgungshofes mit Alleinlage im Außenbereich der Gemeinde Bönebüttel mit einer geordneten ortsplanerischen Entwicklung vereinbar ist. Dennoch sollen sich die Erweiterungsabsichten an den Vorgaben des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB orientieren und sich flächenmäßig auf ca. ein Drittel im Verhältnis zum Bestandsgelände belaufen.

Entsorgungshöfe müssen kontinuierlich und wiederkehrend an die rechtlichen Änderungen angepasst werden, wodurch auch entsprechende Betriebsflächen zur Verfügung stehen müssen.

Besonders hervorzuheben sind aktuell zwei Verordnungen, die die Betreiber von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zwingen, eine erhebliche Anpassung insbesondere baulicher Art vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für die Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung ab dem 01. August 2023 müssen für die klassische Boden- und Bauschutttaufbereitung (Lagerung und Behandlung mineralischer Abfälle) weitere Lager- und Behandlungsflächen geschaffen werden. Hierbei geht es nicht darum, dass die Lager- und Behandlungsmenge erheblich erhöht werden sollen, sondern zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben sind weitere Flächen für eine getrennte Lagerung erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung müssen auch die bundeseinheitlichen Vorgaben nach der AwSV berücksichtigt werden. Da nach der Verordnung einige mineralische Abfälle ggf. als allgemein wassergefährdend einzustufen sind, muss ein Großteil der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit witterungsgeschützt unter Dach erfolgen. Deshalb ist auf der bestehenden nördlichen Betriebsfläche der Bau einer weiteren Lager- und Behandlungshalle geplant, in der die entsprechenden Tätigkeiten nach den rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden können.

Durch den Bau der neuen Lager- und Behandlungshalle muss die derzeitige Außenlagerfläche für die mineralischen Abfälle aufgegeben werden. Um diese

Fläche zu kompensieren, ist die Erweiterung der reinen Betriebsfläche in östliche Richtung, auf der auch die innerbetrieblichen Fahrwege und weitere Infrastruktur wie ein Rückhaltebecken eingerichtet werden müssen, unabdingbar. Eine umfangreiche Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist auf der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nicht geplant.

Genehmigungslage des Entsorgungshofes

Seit 15. März 1989 betreibt die Fa. Tomaso Schmidt einen Containerdienst im regionalen Entsorgungsbereich und hat sich eine feste Marktposition geschaffen. Im Jahr 1993 ist die Familie Schmidt auf einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstück Husberger Moor 57 in 24620 Bönebüttel gezogen, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen worden waren. Auf dem Grundstück befand sich eine auffällige Halle, die abgerissen und ersetzt werden sollte, um für die Containerfahrzeuge zur Verfügung zu stehen. Die Baugenehmigung für eine Maschinenhalle wurde mit Datum vom 27. April 1995 erteilt und die Besichtigung des fertiggestellten Bauvorhabens erfolgte am 01. August 1996 durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde Herrn Schmidt vom Straßenbauamt Rendsburg eine Sondernutzung im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 8 a des Bundesfernstraßengesetzes für die Mitbenutzung der Zufahrt an der B 430 bei km 7.630 erteilt. Durch die Zahlung eines einmaligen Betrages im Jahre 1995 wurde die erforderliche Sondernutzungsgebühr hierfür komplett abgelöst.

Da für die Containerfahrzeuge bereits die neue Maschinenhalle zur Verfügung stand und Herr Schmidt die Geschäftstätigkeiten bereits von seinem Wohnsitz aus führte sowie der gesamte ehemalige landwirtschaftliche Betrieb im Jahre 1992 aus der Höferolle gelöscht wurde, war es erforderlich, das Gewerbe am 30. Dezember 1998 von der Stadt Neumünster nach Bönebüttel mit den erweiterten Tätigkeiten Containerdienst, Erdarbeiten sowie Handel mit Alt- und Rohstoffen umzumelden. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Maschinenhalle und der davor befindliche Hofplatz (insbesondere der Rangierbereich) sowie zusätzliche vorhandene Infrastruktur für das angemeldete Gewerbe genutzt.

Bereits im Jahr 2007 wurden konkrete Überlegungen zur Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten eingeleitet. Ansatz war, auf dem Betriebsgrundstück in der Gemeinde Bönebüttel eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Anlage sollten verschiedene abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sowie dem Stand der Technik zu einer Einheit zusammengefasst werden.

Einige Anlagenteile waren mit einer Kapazität vorgesehen, die in der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) aufgeführt sind, wodurch sich eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG ergab. Zuständige Genehmigungsbehörde für das Verfahren

war das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) in der Gemeinde Flintbek.

Nachdem das LLUR zum damaligen Zeitpunkt entschieden hatte, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft wird, wurde mit Datum vom 30. April 2008 ein Genehmigungsantrag nach dem BImSchG eingereicht. Im laufenden Verfahren wurde dann erst der Antragsumfang verringert und abschließend entschieden, dass das Vorhaben ohne eine Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig sei. Nachdem die Gemeinde Bönebüttel Ende 2008 das Bauleitplanverfahren in Gange gesetzt hatte, wurde das laufende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ausgesetzt.

Das Bauleitplanverfahren zur 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel hat sich dann über einen längeren Zeitraum hingezogen. Die Genehmigung der F-Planänderung wurde am 17. Februar 2011 durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Um von der zuständigen Genehmigungsbehörde eine abschließende Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Umsetzung des Gesamtvorhabens zu erhalten, wurde mit Datum vom 25. Februar 2011 ein entsprechender Vorbescheid gem. § 9 BImSchG beantragt. In dem Verfahren wurden vom LLUR die Gemeinde Bönebüttel und der Kreis Plön, Bauverwaltung/-planung, beteiligt. Mit Bescheid vom 12. April 2011 teilte das LLUR mit, dass die Zulässigkeit für das Vorhaben gegeben sei.

Auf Grundlage dieses positiven Bescheides wurde dann die Entwurfs- und Genehmigungsplanung durchgeführt und mit Datum vom 09. Juni 2011 ein überarbeiteter Genehmigungsantrag gem. §§ 4, 6 und 19 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen eingereicht.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung sämtlicher Fachabteilungen, auch des Kreises Plön, durchgeführt und da keine Stellungnahmen vorgelegt wurden, die einer Genehmigung entgegengestanden hätten, wurde der Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG mit Datum vom 31. August 2011 vom LLUR erteilt. Diese Genehmigung ist nicht befristet und enthält auch keine Rückbauverpflichtungen, wodurch der langfristige Bestand gesichert ist.

Anschließend erfolgte die bauliche und organisatorische Umsetzung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Die offizielle, schriftliche Meldung der Inbetriebnahme ans LLUR erfolgte am 18. Dezember 2014, nachdem sämtliche Auflagen und Vorgaben aus dem Genehmigungsbescheid erfüllt bzw. umgesetzt waren.

Ferner liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser und gereinigtem Schmutzwasser sowie für ein Regenwasserklär-/rückhaltebecken mit integrierter Löschwasservorhaltung der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön vom 15. März 2012 vor, die auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung zusätzlich beantragt wurden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft, auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung, wurde auf Grundlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans in konkreter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön sowie der erfolgten Abnahme vollständig ausgeglichen.

Die Firma Tomaso Schmidt ist seit 1999 als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten 'Sammeln, Befördern, Handeln, Makeln, Lagern und Behandeln' zertifiziert. Hierdurch stellt die Firma Tomaso Schmidt ihren Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung, den Nachweis von Fach- und Sachkenntnissen in allen abfallwirtschaftlichen Belangen sowie ihre Zuverlässigkeit und Haftungsabsicherung sicher.

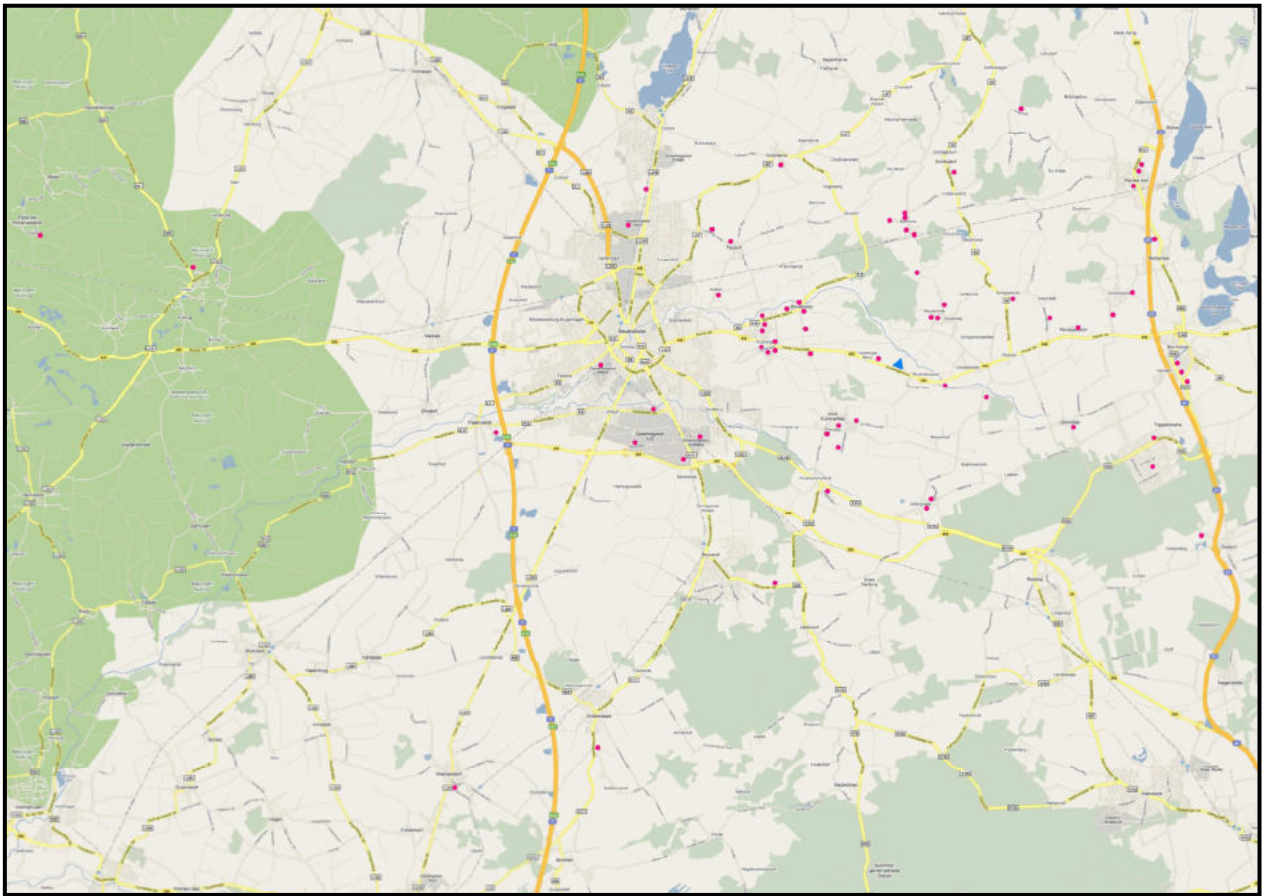
Durch die Anlagengröße ergibt sich nach der 4. BImSchV, dass es sich bei einem Teil der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen um eine sog. IED-Anlage handelt. Dieses hat zur Folge, dass der Anlagenbetrieb bereits dreimal (2015, 2018 und 2021) im Rahmen eines umfangreichen Vor-Ort-Termins von der zuständigen Überwachungsbehörde in Zusammenarbeit mit den weiteren Fachbehörden geprüft wurde. Hierbei wurden keine Abweichungen zum genehmigten Betrieb festgestellt, wodurch nachfolgend jeweils ein positives Prüfungsergebnis veröffentlicht werden konnte.

Standortalternativenprüfung

Die erforderliche Flächenverfügbarkeit und die möglichen Lärm- und Staubemissionen sind u. a. auch ein Grund dafür, wieso vergleichbare Anlagen oft auf Flächen zur Rohstoffgewinnung betrieben wurden/werden. Damit wird dokumentiert, dass es sich bei dem geplanten Betrieb ebenfalls um einen Sonderstandort mit vordefinierten Randbedingungen handelt. Durch die Forderung der Baunutzungsverordnung, wonach Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von „nicht erheblich belästigenden“ Gewerbebetrieben dienen, wird aufgrund der daraus folgenden zulässigen Immissionswerte der Betrieb einer Entsorgungsanlage mit der beschriebenen Ausprägung unmöglich. Diese besondere Anlage ist nach der heutigen Rechtsprechung als erheblich belästigendes Gewerbe zu beurteilen.

Anhand der in den Jahren 2008 und 2009 abgewickelten Aufträge wurde die Kundschaft und der Einzugsbereich des Entsorgungshofes Bönebüttel analysiert. Die Standorte von 65 der insgesamt 73 Auftraggeber sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt, aus der sich eine Konzentration von 32 unterschiedlichen Auftraggebern allein aus dem Bereich des ehemaligen Amtes Bokhorst ergibt. Bei den 8 nicht dargestellten Standorten von Auftraggebern handelt es sich um solche mit Firmensitzen außerhalb des in der Karte dargestellten Gebietes, nämlich in Lüneburg, Hamburg, Garrel, Leverkusen, Hemmingstedt, Flintbek, Berlin und Halberstadt. Für diese führt der Betrieb Schmidt ganz überwiegend Transporte und andere Dienstleistungen innerhalb des Gebietes des ehemaligen Amtes Bokhorst und im regionalen Bereich aus.

Standorte der Auftraggeber des Entsorgungshofes Bönebüttel



- Standorte der Auftraggeber
- ▲ Standort "Entsorgungshof" Tomaso Schmidt

Der Anregung der Landesplanung, im Rahmen einer Besprechung vom 28. September 2009 im Innenministerium, auch alternativen Standorten nachzugehen, ist nachgekommen worden. Schriftliche Anfragen wurden der Wirtschafts-Förderungs-Agentur Kreis Plön und der Wirtschaftsentwicklungs- und -planungsgesellschaft der Kreise Segeberg/Pinneberg (WEP) übersandt. Bei der damaligen Prüfung hat sich kein geeigneter Standort heraus kristallisiert.

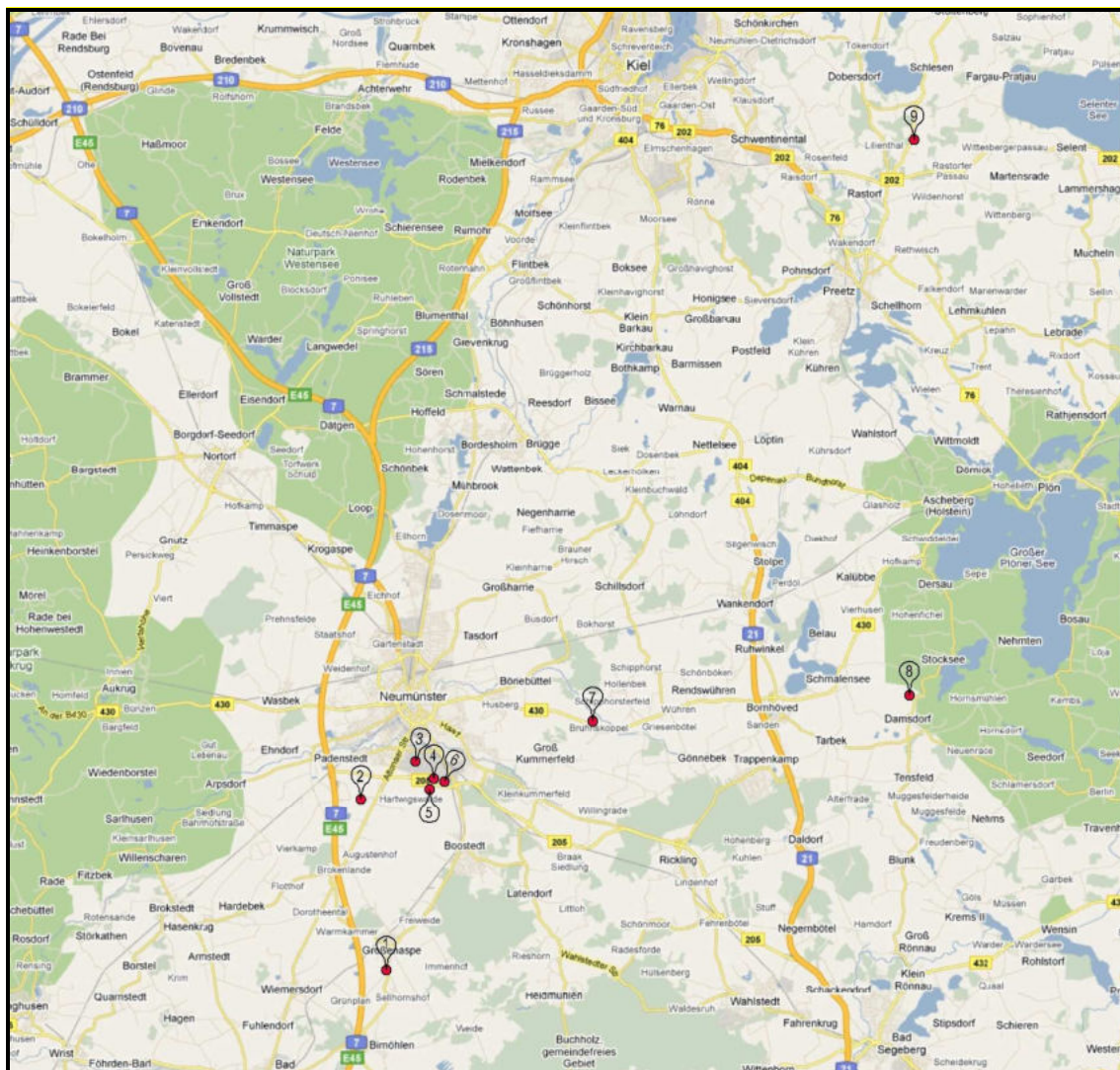
Bei der Standortprüfung galt es zu beachten, dass diese sich auf einen Bereich zu erstrecken hat, der nicht zu einem Verlust des über Jahre gewachsenen Kundenstammes, allein aufgrund einer inakzeptablen Entfernung, führt. Eine solche würde, wegen der einzukalkulierenden Tonnen-Kilometer, zu einem kalkulatorisch unattraktiveren Mehraufwand führen und die betriebliche Existenz in Frage stellen. Bei einer Auftragssituation, die zu ca. 40 % aus dem Tagesgeschäft der unmittelbaren Umgebung des Entsorgungshofes im ehemaligen Amt Bokhorst besteht, kamen somit nur Standorte im ehemaligen Amt Bokhorst selbst, im angrenzenden Nordwesten des Kreises Segeberg, im angrenzenden Süden des Kreises Plön oder im angrenzenden Nordosten der

Stadt Neumünster in Betracht, denn ganz maßgeblich für die Beurteilung eines tragfähigen Unternehmensstandortes der Entsorgungsbranche ist - wie bereits dargelegt - das Einzugsgebiet, aus dem sich der Kundenstamm hauptsächlich zusammensetzt bzw. der Bereich, in dem die unternehmerischen Tätigkeiten stattfinden.

Eine Bestandsaufnahme der im Umfeld vorhandenen Deponien und Entsorgungsbetriebe wurde durchgeführt und ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich. In dieser ist der Standort des Entsorgungshofes Bönebüttel unter der Nr. 7 mit aufgeführt.

Die vorhandenen Standorte lassen eine Konzentration in den Neumünsteraner Gewerbegebieten und südlich entlang der A 7 erkennen. Der Betrieb Schmidt ist - von den östlich der A 21 gelegenen Kreisdeponien in Rastorf und Damsdorf abgesehen - der einzige östlich Neumünsters, nämlich zentral zwischen der A 7 und der A 21 gelegene Betrieb.

Übersicht Entsorgungshöfe und Deponien



- | | |
|--|---|
| ① Großenaspener Entsorgungsgesellschaft
Bimöhlerstraße 57a
24623 Großenaspe | ⑥ Rohstoffverwertung Behrendt GmbH
Leinestr. 33
24539 Neumünster |
| ② Deponie Wittorfer Feld
Padenstedter Weg 1
24539 Neumünster | ⑦ Entsorgungshof Tomaso Schmidt
Husberger Moor 57
24620 Bönebüttel |
| ③ Entsorgung und Recycling Ermolina eK
Krokamp 52
24539 Neumünster | ⑧ Wege- Zweckverband der
Gemeinden des Kreises Segeberg
Zentraldeponie - Damsdorf |
| ④ Veolia Umweltservice
Nord-West GmbH Containerdienst
Leinestraße 23
24539 Neumünster | ⑨ Zentralmülldeponie Rastorf GmbH
Hoheneichen 1
24211 Rastorf |
| ⑤ Remondis Elektrorecycling GmbH
Leinestraße 18
24539 Neumünster | |

Es wurden verschiedene Standorte in räumlicher Nähe betrachtet. Ein ausreichend dimensionierter Standort im Gewerbegebiet Wankendorf stand nicht zur Verfügung, zumal dieses von seiner Zweckbestimmung her für kleine Gewerbe- und Handwerksbetriebe vorgehalten wird.

Damals wurde zum einen ein Grundstück im Kreis Plön im Gewerbegebiet in der Gemeinde Stolpe in Betracht gezogen. Das am dichtesten zum vorhandenen Betriebsstandort gelegene - potentiell geeignete - Grundstück hatte allerdings nicht die seinerzeit erforderliche Größe von ca. 2,5 ha aufgewiesen. Hier wäre angrenzender Landerwerb einer ackerseitig genutzten Fläche und die Erweiterung des vorhandenen Bebauungsplanes der Gemeinde erforderlich gewesen. Darüber hinaus war die Standortentfernung von ca. 13 km in eine Gegend, in der der Recycling-Betrieb nur in ganz untergeordnetem Maße Auftraggeber hat, problematisch. Für seine Stammkundschaft aus dem ehemaligen Amt Bokhorst wäre die problemlose Erreichbarkeit nicht mehr gegeben gewesen, so dass ein Kundenverlust zu Konkurrenzbetrieben in der Stadt Neumünster gedroht hätte. Innerhalb des Gewerbegebietes Stolpe befinden sich ferner zahlreiche sog. Betriebsleiterwohnungen, so dass aufgrund der Art der Nutzung (u. a. Einsatz einer Brechanlage) ein Konfliktpotenzial geschaffen worden wäre.

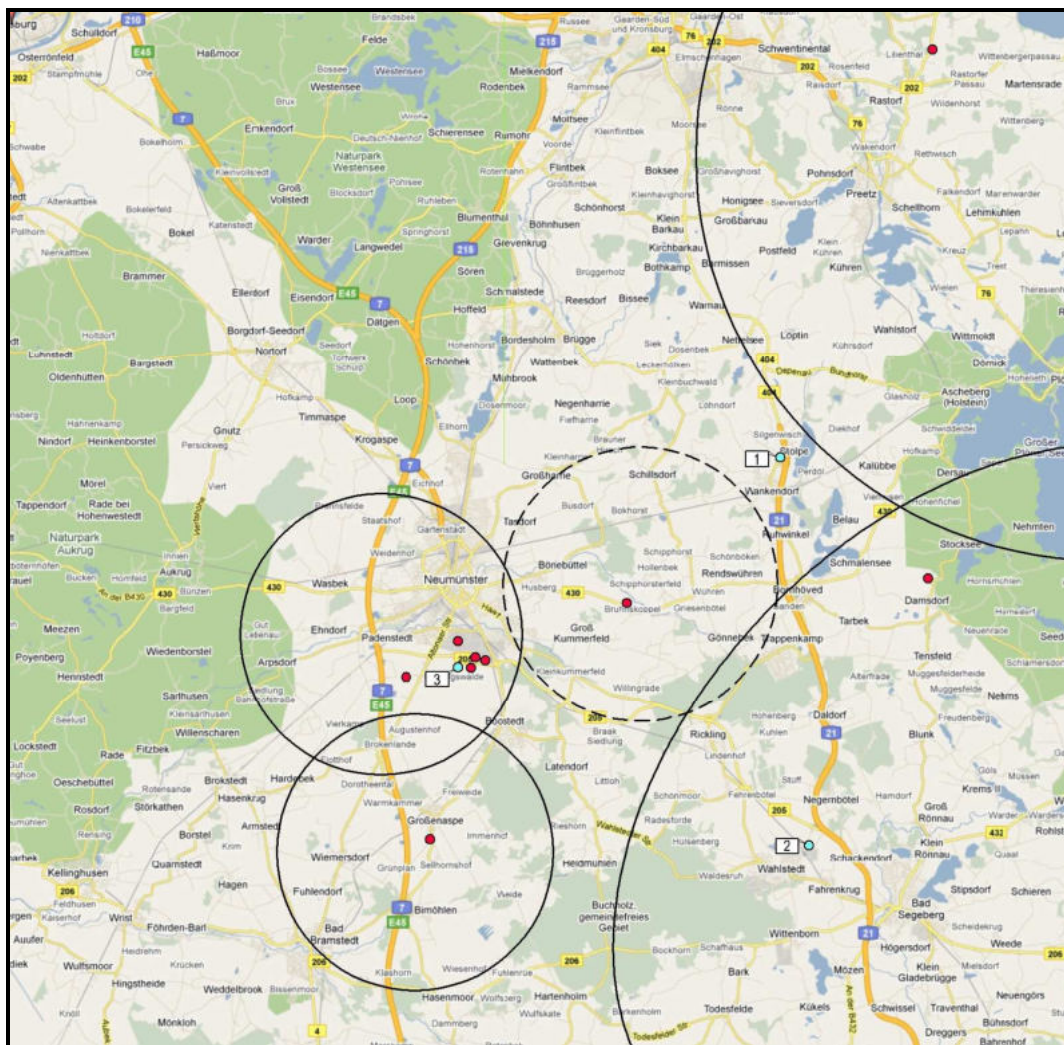
Die WEP der Kreise Segeberg und Pinneberg teilte ebenfalls damals mit, dass in den am dichtesten zum vorhandenen Betriebsstandort gelegenen Gewerbe- bzw. Industriegebieten der Gemeinden Bornhöved und Trappenkamp geeignete Grundstücke nicht zur Verfügung standen. In Betracht wäre in räumlich nächstgelegener Entfernung möglicherweise das gemeinsame Industriegebiet des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt in der Stadt Wahlstedt gekommen. Hier stand zum damaligen Zeitpunkt ein ausreichend großes Grundstück zur Verfügung, allerdings im Eingangsbereich des Gebietes, das eher einen repräsentativeren Betrieb als einen Recycling-Hof aufnehmen sollte. Im Ergebnis standen die räumliche Entfernung, Kundenverlust zu

Konkurrenzbetrieben und die Frage der Verfügbarkeit von Grundstücken zur Ansiedlung eines Recycling-Hofes einer Standortverlagerung in den Kreis Segeberg entgegen.

Unabhängig von den oben bereits dargestellten Nachteilen der vorgeschlagenen alternativen Mikrostandorte, sind diese auch bei überörtlicher Betrachtung weniger geeignet als der vorhandene Standort in der Gemeinde Bönnebüttel. Geeignete Alternativstandorte in der einzig in Betracht kommenden näheren Umgebung sind weder in den Kreisen Segeberg und Plön, noch in der Stadt Neumünster mitgeteilt worden. Sie existieren nicht.

Die Zentralmülldeponie Rastorf und die Zentraldeponie Damsdorf des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg weisen ein flächenmäßig großes Einzugsgebiet auf, während die Deponie Wittorfer Feld vergleichsweise weniger in der Fläche, aufgrund der kreisfreien Stadt Neumünster jedoch in der zu entsorgenden Masse, ein hohes Aufkommen aufzuweisen hat.

Einzugsbereiche der Entsorgungshöfe



Von den Wirtschaftsagenturen vorgeschlagene Standorte:

- 1  Gewerbegebiet Stolpe
- 2  Industriegebiet Wahlstedt
- 3  Gewerbe- und Industriegebiet Neumünster

Eine Betriebsverlagerung in den Süden der Stadt Neumünster würde dort zu einer weiteren Kumulierung entsprechender Unternehmen führen, ohne dem gewerblichen Entsorgungsbedarf in den in der Betriebscharakteristik beschriebenen Segmenten im Süden des Kreises Plön abzuhelpen. Standorte in den eventuell in Betracht kommenden Stadtteilen Einfeld und Tungendorf sind seitens der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH nicht mitgeteilt worden.

Von einer Konsultation auch des Fachdienstes Wirtschaftsförderung der Stadt Neumünster wurde abgesehen, da wegen der dort in der Stadt ansässigen Konkurrenzbetriebe mit ihrem jeweils gewachsenen Kundenstamm dem Vorhabenträger bei einer Verlagerung dorthin der wirtschaftliche Boden entzogen worden wäre.

Eine Verlagerung in das Industriegebiet Wahlstedt, unabhängig von der Frage des Verkaufs des Grundstücks an ein Entsorgungsunternehmen, hätte zur Folge, dass man sich komplett im räumlichen Einzugsbereich der Zentraldeponie des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg in Damsdorf befände. Dem gewerblichen Entsorgungsbedarf im südlichen Teil des Kreises Plön würde keine Abhilfe geschaffen.

Eine Verlagerung in das Gewerbegebiet Stolpe wäre, unabhängig von dem Planungserfordernis auf den Ebenen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, aufgrund der zahlreichen Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Gebietes von vornherein konfliktträchtig. Benötigt wird ein Betriebsstandort, auf dem Anlagen konfliktfrei betrieben werden können, die das Potential für eine nachteilige Wirkung auf die Umgebung in sich tragen. Dies ist beim Entsorgungshof Bönebüttel der Fall.

Geprüft wurde auch die Möglichkeit eines „Andockens“ an die Fläche des in der Gemeinde Rendswühren ansässigen land- und kommunaltechnischen Unternehmens, dessen Überplanung mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 im Dezember 2009 abschließend beschlossen wurde. Der räumliche Bezug zum vorhandenen Betriebsstandort des Recycling-Hofes wäre hier vertretbar. Da aber eine weitere Zufahrt direkt von der B 430 ausscheidet, was bereits seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, für die Biogasanlage Rendswühren kategorisch ausgeschlossen worden ist, käme eine Erschließung nur über das befriedete Grundstück des Lohnunternehmers selbst in Betracht. Unabhängig der offenen Frage einer Flächenverfügbarkeit nach Westen oder Osten im Anschluss an das Grundstück des Lohnunternehmers, ist eine selbständige Erschließung eines solchen Grundstücks nicht möglich.

Die Standortprüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass für das Entsorgungsunternehmen nur ein Standort innerhalb einer Gemeinde des ehemaligen Amtes Bokhorst in Betracht kommt, um die Stammkundschaft des Betriebes nicht zu verlieren. Gewerbliche Bauflächen für stark emittierendes Gewerbe (Industriegebiete) existierten im ehemaligen Amt Bokhorst im Zeitraum der Standortprüfung nicht, weder mit noch ohne räumlichen Bezug zur Bundesstraße. Ein solches in einer der fünf ländlich geprägten Gemeinden auszuweisen, würde auf planungsrechtliche Bedenken stoßen, da derartige Gebiete Städten und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion vorbehalten sind.

Die vorangegangene Standortalternativenprüfung ist nun ca. 13 Jahre her. In dieser Zeit hat sich der Betrieb an seinem jetzigen Standort zunehmend verfestigt und im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden Investitionen in Millionenhöhe am Standort getätigt. Eine Betriebsverlagerung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar. Eine weitere, ganz tragende Rahmenbedingung ist die zentrale Lage im Einzugsgebiet des Betriebes. Bei dem vorliegend überplanten Standort ergibt sich der Aufwand für die Fahrwege bereits daraus, dass Containerfahrzeuge aus wirtschaftlichen Gründen nur im Nahverkehr eingesetzt werden können. Durch die geringe Transportmenge (Inhalt pro Container) sind weitere Transportentfernungen nicht darstellbar. Der Zeitaufwand für notwendige An- und Abfahrten wird je angefangene Viertelstunde berechnet, so dass außerhalb eines Radius von ca. 15 km im ländlichen Raum bzw. ca. 10 km in städtisch besiedelten Bereichen eine Verdoppelung der hierfür anzusetzenden Kosten anfällt. Da kein anderer Standort für den Betrieb in Frage kommt, ist die Standortwahl für die Erweiterung des Entsorgungshofes eigentlich alternativlos.

Die vorangegangene Standortalternativenprüfung ist nun ca. 13 Jahre her. In dieser Zeit hat sich der Betrieb an seinem jetzigen Standort zunehmend verfestigt und im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden Investitionen in Millionenhöhe am Standort getätigt. Eine Betriebsverlagerung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar. Eine weitere, ganz tragende Rahmenbedingung ist die zentrale Lage im Einzugsgebiet des Betriebes. Bei dem vorliegend überplanten Standort ergibt sich der Aufwand für die Fahrwege bereits daraus, dass Containerfahrzeuge aus wirtschaftlichen Gründen nur im Nahverkehr eingesetzt werden können. Durch die geringe Transportmenge (Inhalt pro Container) sind weitere Transportentfernungen nicht darstellbar. Der Zeitaufwand für notwendige An- und Abfahrten wird je angefangene Viertelstunde berechnet, so dass außerhalb eines Radius von ca. 15 km im ländlichen Raum bzw. ca. 10 km in städtisch besiedelten Bereichen eine Verdoppelung der hierfür anzusetzenden Kosten anfällt. Da kein anderer Standort für den Betrieb in Frage kommt, ist die Standortwahl für die Erweiterung des Entsorgungshofes eigentlich alternativlos.

Dennoch wurde entsprechend der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde im Zuge der Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut nach geeigneten Standorten für eine mögliche Betriebsverlagerung gesucht. Es wurden bei dem Amt Großer Plöner See, dem Amt Bornhöved, dem Amt Trave-Land, dem Amt Boostedt-Rickling, dem Amt Bokhorst-Wankendorf, der Stadt

Wahlstedt und der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH am 12. August 2022 entsprechende Anfragen gestellt, mit der Bitte um Benennung geeigneter Standorte mit Mitteilung zur Lage, dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit und den Konditionen, zu denen die entsprechenden Grundstücke erworben werden könnten. Seitens der Verwaltungen konnte von keiner Stelle ein geeigneter Standort in der notwendigen Größenordnung ermittelt werden. Dies wurde schriftlich mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 13. Oktober 2022 teilte dann die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH als Letzte der Angefragten mit: "Mit Bezug auf Ihre angeforderte Stellungnahme beschränke ich mich auf die Ausschlusskriterien, wir können den Bedarf des beschriebenen und mir bekannten Unternehmens nicht befriedigen. In der Größenordnung zwischen 4 und 4,5 ha steht uns derzeit keine GI-Fläche zur Verfügung. Das einzig derzeit vorhandene Grundstück dieser Größe im Besitz der Stadt Neumünster befindet sich in der Isarstraße, ist eine GE-Fläche und einer als Wohnbebauung eingestuften Anlage benachbart. Die Stadt Neumünster wünscht ferner derzeit die Anzahl von 25 Arbeitsplätzen/10.000 m² bei einem Verkauf, in diesem Fall also mindestens 80 Arbeitsplätze. Private Flächen im Stadtgebiet Neumünster sind mir in dieser Größe nicht bekannt."

Folglich steht auch nach erneuter Prüfung kein geeigneter Standort in der Nähe zur Verfügung. Da eine räumliche Nähe zum jetzigen Standort zwingend erforderlich ist, um den Kundenstamm nicht zu verlieren, wurden keine weiter entfernten Standortalternativen geprüft. Die Standortwahl ist nach erneuter Prüfung damit weiterhin alternativlos.

Es ist zulässig, bei der Standortprüfung auf den bereits genehmigten und verfestigten Betrieb abzustellen und daraus folgt, dass zwar gewisse Varianten der Planung noch möglich sind, nicht aber grundsätzlich unterschiedliche Lösungen (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 3 Rn. 15c). Es wurde eine an städtebaulichen Kriterien orientierte Alternativenprüfung durchgeführt. Zu den städtebaulichen Belangen gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB auch wirtschaftliche Belange. In Betracht kommen dabei andere Standorte nur, "wenn sie nach praktischer Vernunft eine reale Möglichkeit der Planung sind, wenn sie also ernsthaft als mögliche Lösung zu erwägen sind" (Gatz, in: Berliner Kommentar, § 3 BauGB Rn 9). Die Planungsalternative muss "tatsächlich, rechtlich, wirtschaftlich und finanziell in Betracht kommen" (EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 3 Rn. 15c). Dabei müssen der bereits bestehende und genehmigte Standort des Unternehmens, die getätigten Investitionen und der Umstand, dass es bereits zu einer genehmigten Versiegelung der Außenbereichsflächen kam, berücksichtigt werden.

Zudem dient es nicht dem städtebaulichen Belang des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) wenn ein bestehender, verfestigter und genehmigter Betrieb beseitigt werden müsste, um an anderer Stelle diesen Betrieb wieder zu errichten.

Umfang und Standortverträglichkeit

"Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe [...] treffen" (LEP 2021 Kap. 3.7). Dieses Ziel verfolgt die Gemeinde Bönnebüttel mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39.

Das Plangebiet befindet sich gegenwärtig im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. So heißt es im LEP 2021 unter Kapitel 3.9: "Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden, um den Außenbereich zu schützen und die Inanspruchnahme neuer Flächen zu reduzieren. Unter Zersiedelung wird sowohl ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung verstanden als auch Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst."

Das Plangebiet wird bereits seit zwei Jahrzehnten als Entsorgungshof genutzt und ist durch mehrere Gebäude bebaut. Die Erweiterungsabsichten schließen direkt an den Bestand an und ordnen sich diesem in der Größe unter. Im Ergebnis ist eine großräumige Zersiedelung der Landschaft durch das Erweiterungsvorhaben nicht zu befürchten. Hinzu kommt, dass dem Bestreben, eine ungeordnete Zersiedelung des Außenbereichs verhindern zu wollen, mit der vorliegenden Bauleitplanung Rechnung getragen wird. Das Kriterium der 'planlosen Zersiedelung des Außenbereichs' wird durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juni 2003, Az. 4 B 128/01) definiert als einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen Streubebauung, der die angemessene Baukonzentration fehle, in mehr oder weniger willkürlicher und zusammenhangloser Verteilung Außenbereichsflächen in Anspruch nehmen und in eben dieser zusammenhanglosen Verteilung regelmäßig Schwierigkeiten der Versorgung nach sich ziehe. Diese Definition trifft für den Plangebietsbereich mit seiner nicht unerheblichen Baukonzentration und ohne jegliche Schwierigkeiten in der Versorgung nicht zu.

Der Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) trifft darüber hinaus folgende Aussage: "Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden" (Kap. 3.9 LEP 2021). Das Plangebiet verfügt über eine gute verkehrliche Anbindung über die B 430 an das übergeordnete Straßennetz und befindet sich in unmittelbarer Umgebung zum Oberzentrum Neumünster. In integrierten Lagen ist der Betrieb bedingt durch seine verursachten Lärmemissionen nicht verträglich. Es kommt ausschließlich ein Standort in einem nicht-eingeschränkten Gewerbegebiet oder im Außenbereich in Frage. Ob der Betrieb wegen seiner schädlichen Umweltauswirkungen überhaupt in ein Gewerbegebiet hineinpasst oder mit räumlichen Bezug zu vorhandenen Siedlungsflächen in verträglicher Weise untergebracht werden kann, ist darüber hinaus sehr fragwürdig. Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 27. November 2009 sind zwar Anlagen nicht schon allein wegen ihrer Aufnahme in die 4. BImSchV in Gewerbe- und Dorfgebieten generell unzulässig; jedoch

dürfen die Regelungen der 4. BImSchV über die Genehmigungsbedürftigkeit potentiell störender Betriebe bei ihrer bauplanungsrechtlichen Beurteilung auch nicht länger vernachlässigt werden. Ergibt sich aufgrund der besonderen Betriebscharakteristik und Größenordnung im Einzelfall, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen, so kommt für diese nur ein Industriegebiet oder ein Sonderstandort in Betracht. Bedingt durch das o. g. Emissionspotential werden vergleichbare Anlagen als erheblich belästigendes Gewerbe eingestuft. Da ein Vorhaben nur dann gebietsverträglich sein kann, wenn es nach seiner Art und Betriebsweise von vorneherein keine Störungen befürchten lässt, ist die Standortwahl von besonderer Bedeutung. Ziel muss es dabei sein, eine Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OVG Münster vom 27.11.2009 - 8 B 1549-09, BeckRS 2009, 41948, verwiesen, wonach ein Vorhaben, dass aus einer Bauschutt- und Bodenrecyclinganlage (Lagerkapazität 20.000 t, Durchsatzleistung 80.000 t/Jahr), einer Gewerbeabfallanlage (Lagerkapazität 50 t), einem Schrottplatz (Lagerkapazität 2.000 t) und einem Containerlager für gefährliche Abfälle (Lagerkapazität 250 t) besteht, eine industriegebietstypische Nutzung darstelle, die geeignet sei, den Gebietscharakter eines Gewerbegebietes zu stören. Es handelt sich vorliegend um einen vergleichbaren Fall.

Die erforderliche Flächenverfügbarkeit und die möglichen Lärm- und Staubemissionen sind u. a. auch ein Grund dafür, wieso vergleichbare Anlagen oft auf Flächen zur Rohstoffgewinnung betrieben wurden/werden. Damit wird dokumentiert, dass es sich bei dem geplanten Betrieb ebenfalls um einen Sonderstandort mit vordefinierten Randbedingungen handelt. Durch die Forderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), wonach Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von 'nicht erheblich belästigenden' Gewerbebetrieben dienen, wird aufgrund der daraus folgenden zulässigen Immissionswerte der Betrieb einer Entsorgungsanlage mit der beschriebenen Ausprägung unmöglich. Diese besondere Anlage ist nach der heutigen Rechtsprechung als erheblich belästigendes Gewerbe zu beurteilen.

Eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft wird zum einen über die vorhandenen Knicks und die Einwallung, als auch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet.

Ziel der Raumordnung und der Landesplanung ist die Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen. Bedingt durch den hohen Flächenbedarf würde die Ausweisung des Betriebes an einem anderen Standort diesen Zielen zuwiderlaufen. Die geplanten Erweiterungen am Bestandsgelände und die damit verbundene Neuinanspruchnahme weiterer Flächen sorgen für eine geringere Inanspruchnahme weiterer Flächen. Ob und in welcher Form anschließend das bestehende, z. T. stark versiegelte Gelände bei einer Standortverlagerung genutzt werden könnte, ist ebenfalls offen. So stellt sich vor allem auch die Frage der Nachhaltigkeit bei Überlegungen zu einer Standortverlagerung.

Nachdem wirtschaftlich vertretbare und realistisch umsetzbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen, sei nochmals auf den zitierten Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung eingegangen. Die textliche Fassung macht durch die Wortwahl 'soll bzw. sollen' deutlich, dass es sich hierbei nicht um eine absolute Schranke handelt, da es sich nur um einen Grundsatz, nicht aber um ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung handelt.

Der Geltungsbereich ist darüber hinaus im Interesse des Betriebserhaltes so gewählt worden, dass die jetzigen und die absehbar zukünftigen Raumansprüche des Recycling-Hofes befriedigt werden können. Konkret beabsichtigt ist der Bau einer weiteren Lagerhalle zur Lagerung und Behandlung von Abfällen verbunden mit begleitenden organisatorischen Maßnahmen auf dem Grundstück. So soll vermieden werden, dass vom Gewicht her leichte Abfälle wie Papier und einige Kunststoffe witterungsbedingt bei Wind und Sturm sich über das Betriebsgelände und in die Nachbarschaft verteilen, was bei einer Trennung und Lagerung im Freien nicht ausgeschlossen werden könnte.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch die Umsetzung des Vorhabens zwar die Verfestigung einer Splittersiedlung eintritt und somit ein Grundsatz der Landesplanung berührt wird; dieser Grundsatz ist jedoch nur geringfügig betroffen aufgrund der am unmittelbaren Bedarf orientierten Flächennutzung. Er muss daher nach der vorgenommenen Abwägung hinter andere Belange, wie der Sicherung der heimischen Wirtschaft und der Entsorgungssicherheit für den Bereich des ehemaligen Amtes Bokhorst zurücktreten, zumal eine geeignete Standortalternative nicht ersichtlich ist.

Die sich aus der Betriebscharakteristik ergebenden Standortanforderungen sind bei dem dieser Planung zu Grunde liegenden Standort in der Gemeinde Bönebüttel berücksichtigt, so dass durch die gewählte Flächengröße, die geplanten Abschirmungen und die vorhandenen Abstände zu den möglichen Immissionsorten die zu erweiternde Anlage ordnungsgemäß betrieben werden kann.

2.2 Ziele der Planung

Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand der derzeit im Plangebiet ausgeübten Nutzungen zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten für das ortsansässige Unternehmen in räumlicher Hinsicht zu schaffen. Es soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, so dass sichergestellt wird, dass nur solche Vorhaben innerhalb des Plangebietes zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag, der zwischen der Gemeinde Bönebüttel und dem Vorhabenträger geschlossen wird, verpflichtet.

Der Vorhabenträger hat sich in seinen 30 Tätigkeitsjahren eine feste Position in der Entsorgungsbranche im lokalen Bereich aufgebaut. Er ist zertifiziert als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten 'Einsammeln' und 'Befördern'. Hierdurch wird den Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung, Sach- und Fachkunde in allen abfallwirtschaftlichen Belangen sowie Zuverlässigkeit und Haftungsabsicherung nachgewiesen.

Mit der Erweiterung des Betriebsgeländes soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Großteil der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle aufzunehmen. Für die Aufnahme von gewerblichen Abfällen sind verschiedene Lagerbereiche vorgesehen und teilweise findet eine Aufbereitung und Vermarktung als Sekundärrohstoff statt. Demnach erfolgt ein Großteil der Abfallbehandlung vor Witterungseinflüssen geschützt unter Dach, wodurch die Anforderungen an eine neue Halle in Bezug auf deren Maße vorgegeben sind. Außerdem sind weitere betriebliche Anforderungen wie Abstellflächen für Container, Fahrzeuge, Baumaschinen und Baumaterialien aus dem Gesamtbetrieb zu berücksichtigen.

Es existieren folgende bauliche Einrichtungen, die für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zur Verfügung stehen:

- Annahmebüro mit Unterflurfahrzeugwaage,
- Werkstatthalle mit Sozialräumen,
- Maschinenunterstellhalle,
- Lager- und Behandlungshalle,
- Lagerhalle,
- Lagerboxen,
- Lagerflächen,
- Verkehrswege,
- Verwallung in nördlicher und östlicher Richtung,
- Mitarbeiter- und Besucherstellplätze,
- Regenrückhaltebecken mit Nachklärbecken.

Geplant sind folgende, zusätzliche bauliche Einrichtungen:

- Lager- und Behandlungshalle,
- Lagerflächen,
- Verkehrswege,
- Verwallung der östlichen Erweiterung des Betriebsgrundstückes,
- Trafo-Station.

Zentraler Punkt der Betriebserweiterung ist die Errichtung einer weiteren Lager- und Behandlungshalle im nördlichen Bereich des Plangebietes (SO 3). Die Halle soll aufgrund ihrer gewählten Lage zusätzlich als Schallschutz für die Aufbereitungsaggregate dienen.

In der Halle können die Betriebseinheiten 'Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen', 'Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen', 'Lagerung und Behandlung von FE- und NE-Metallen' und 'Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Pressen)' aufgenommen werden. Im Vordergrund steht die Überlegung, einen Großteil der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten witterungsgeschützt durchführen zu können. Die Höhe der Lager- und Behandlungshalle ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass Anlieferfahrzeuge abkippen können und die Verladung mittels eines Baggers mit Sortiergreifer erfolgen kann. Gleichzeitig besteht ein großer Flächenbedarf, weil die einzelnen Abfall-Chargen getrennt gelagert werden müssen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes kann eine vorhandene Entsorgungslücke geschlossen und die ordnungsgemäße Übernahme der anfallenden Abfälle realisiert werden. Das Entsorgungsangebot ist an den speziellen Kundenwünschen und den Anforderungen der Abfallerzeuger aus dem Entsorgungsgebiet ausgerichtet. Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt.

Zur Umsetzung der Planungsziele und um das Plangebiet zu einem städtebaulich geordneten Standort für einen Entsorgungshof weiter zu entwickeln, der auch den Belangen hinsichtlich einer guten Erreichbarkeit und geordneten logistischen Abwicklung sowie den Erweiterungsabsichten Rechnung trägt, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. So können u. a. die Auswirkungen der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen auf die Umgebung geprüft und berücksichtigt, die Lage von neuen Gebäuden und anderen Betriebsteilen sowie Regelungen zur gestalterischen Eingrünung und zur ökologischen Verträglichkeit festgesetzt werden.

Die städtebaulichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sicherung des Bestandes eines ortsansässigen Unternehmens und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten, dadurch Absicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen in die Zukunft;
- Berücksichtigung der Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie Berücksichtigung des Biotopschutzes der vorhandenen Knicks;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung und landschaftlichen Einbindung;
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Linksabbiegespur auf der B 430 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs.

3. Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO **'Sonstige Sondergebiete' (SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof'** ausgewiesen. Das 'Sonstige Sondergebiet' (SO) dient der Nutzung im Zusammenhang mit abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Zulässig sind im SO 1, SO 2 und SO 3:

- die Lagerung und Behandlung von Abfällen,
- der Handel mit Alt- und Rohstoffen,
- die Nutzung als Betriebshof für Fahrzeuge und Maschinen sowie Transport- und Lagerbehälter,
- betriebseigene Tankstellen,
- Anlagen der technischen Infrastruktur zum Betrieb des Entsorgungshofes.

Bei dem SO 1 im Osten des Plangebietes handelt es sich um die eigentliche Erweiterungsfläche für den Entsorgungshof. Hier ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen in Form von Gebäuden, Hallen, Unterständen, Garagen und Carports unzulässig. Auch soll eine Ausdehnung bis zum Börringbaumer Weg in Richtung Osten oder eine Zufahrt von diesem zu einem späteren Zeitpunkt unterbleiben, was in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Betriebsinhaber und der Gemeinde verankert wird. Es ist der planerische Wille der Gemeinde, dass die direkt an den Börringbaumer Weg angrenzenden Flächen der touristischen Naherholung vorbehalten bleiben.

Zulässig im SO 4 sind ausschließlich maximal zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Entsorgungshof zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Die Festsetzung dient der Gliederung der Nutzungen und sorgt dafür, dass sich die Nutzung als Entsorgungshof auf den hinteren Bereich des Plangebietes konzentriert.

Die Nutzung - auch von Teilflächen - als Mülldeponie ist im gesamten Plangebiet unzulässig.

Innerhalb des Plangebietes sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen, die der Fremdwerbung dienen, sind unzulässig. Dem an der Bundesstraße 430 gelegenen Plangebiet kommt eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Errichtung von Werbeanlagen zu. Derartige Anlagen müssen als landschaftsbildprägend bewertet werden, so dass eine Beschränkung und Regulierung erforderlich ist, um eine angemessene landschaftliche Einbindung des Plangebietes nicht zu gefährden. Aus diesem Grund ist eine Beschränkung auf Werbung auf die Stätte der Leistung geboten.

Für das Verfahren wird ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Bönebüttel geschlossen. Wie vom Gesetzgeber in § 12 Abs. 3 a BauGB vorgesehen, ist darüber hinaus folgende **bedingende Zulässigkeitsvoraussetzung** als textliche Festsetzung innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 aufgenommen worden:

"Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat und die den Regelungen des Durchführungsvertrages entsprechen."

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen Einfluss genommen und das 'Sonstige Sondergebiet' in vier Teilbereiche (SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4) unterteilt. Für das gesamte 'Sondergebiet' (SO) wird aufgrund des Flächenbedarfs für die Lager- und Behandlungshallen, die Werkstatt, die Maschinenunterstellhalle und das Bürogebäude und den erforderlichen befestigten Umlade- und Rangierflächen mit zugehörigen Stellplätzen und Lagerflächen eine **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl bezieht sich nicht auf die einzelnen Teilbereiche, sondern auf das 'Sondergebiet' insgesamt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gilt die Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß für die mögliche Versiegelung. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Weiterhin wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximal festgesetzten **Firsthöhen (FH)** begrenzt. Bezugspunkt für die festgesetzten Firsthöhen (FH) ist der in der Planzeichnung gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO an der Nordostseite der vorhandenen Lager- und Behandlungshalle kenntlich gemachte Höhenbezugspunkt (HBP). Die max. Höhe der baulichen Anlagen wird im Plangebiet differenziert. Für das SO 1 wird eine Firsthöhe von 8,50 m, für das SO 2 eine Firsthöhe von 14,00 m, für das SO 3 eine Firsthöhe von 15,00 m und für das SO 4 eine Firsthöhe von 10,00 m, jeweils über dem HBP, festgesetzt. Die Höhe der Lager- und Behandlungshallen im SO 2 und SO 3 ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass Anlieferfahrzeuge abkippen können und die Verladung mittels eines Baggers mit Sortiergreifer erfolgen kann. Im SO 2 steht bereits eine knapp 14 m hohe Halle. Die Erfahrung mit dieser Halle hat gezeigt, dass die im SO 3 neu zu errichtende weitere Lager- und Behandlungshalle einen zusätzlichen Meter an Höhe bedarf. Von den Höhenbegrenzungen ausgenommen sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen, Blitzableiter, Lüftungsanlagen etc., da von diesen nur geringe optische Beeinträchtigungen ausgehen. Derartige Bauteile dürfen auf einer Fläche von max. 10 % der jeweiligen Gebäude die festgesetzte Firsthöhe (FH) um max. 2 Meter überschreiten.

Die **Baugrenzen** berücksichtigen die vorhandenen Gebäude und bieten neben den vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Bestandsgelände geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten und gestatten die Errichtung einer weiteren Lager- und Behandlungshalle mit zugehörigen Lager-, Fahr- und Rangierflächen im Norden des Plangebietes. Die Anordnung wurde so gewählt, dass die bestehenden Flächenbefestigungen beim Erweiterungsvorhaben integriert werden können. Die vorhandenen Gebäude innerhalb der Anbauverbotszone

(AVZ) sind für die Dauer ihres Bestandes zulässig. Dies betrifft auch etwaige Nutzungsänderungen in den bisherigen Ausmaßen der betreffenden Anlagen, nicht aber deren Erweiterungen.

Wegen der erforderlichen Hallengrößen ist ferner eine **abweichende Bauweise (a)** für das SO 1, SO 2 und SO 3 festgesetzt, die darin besteht, dass bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen. Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten. Im SO 4 sind Gebäude ausschließlich in **offener Bauweise (o)** zulässig. Es handelt sich um die Standorte der Betriebsleiterwohnungen.

Anlagen und Einrichtungen, die der **Versorgung** mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. Dies gilt auch für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen oder zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Für das Plangebiet sind in gestalterischer Hinsicht vier **örtliche Bauvorschriften** aufgenommen worden. Diese betreffen Dächer, Außenwandflächen, Werbeanlagen und Solar- und Photovoltaikanlagen.

Die **Dachneigung** im SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4 muss mindestens 12 Grad betragen. Die festgesetzte Dachneigung bezieht sich jeweils nur auf die Hauptgebäude. Für Wintergärten, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig. Die Höhe der Lager- und Behandlungshallen im SO 2 und SO 3 ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass Anlieferfahrzeuge abkippen können müssen und die Verladung mittels eines Baggers mit Sortiergreifer erfolgen kann. Durch die Festsetzung der geneigten Dächer sollen die festgesetzten Firsthöhen optisch abgemildert werden.

Im Hinblick auf die Außenbereichslage ist eine harmonische, und nicht Unruhe stiftende Gestaltung der prägenden Baukörper, insbesondere der neuen Lager- und Behandlungshalle, zu gewährleisten. Das zukünftige äußere Erscheinungsbild ist optisch so in die Landschaft einzufassen, dass das Zusammenspiel von landwirtschaftlich geprägtem Außenbereich und Gewerbestandort funktioniert. Aus diesem Grunde ist festgesetzt, dass die **Außenwandflächen** von Hallen mit einer Traufhöhe > 10,00 m im Farbton Grün, RAL 6001 - 6010 oder vergleichbare Farbskala, mit einem Hellbezugswert < 20 % (0 = schwarz, 100 = weiß) zu gestalten sind. Die Außenwirkung der Bebauung soll so auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben.

Mit Rücksicht auf die Lage des 'Sonstigen Sondergebietes' an der Bundesstraße B 430 ist eine Mindestregelung bezüglich der Ausgestaltung von **Werbeanlagen** erforderlich, um zum einen Verkehrsteilnehmer nicht in verkehrsfährdender Weise abzulenken, zum anderen der Erkennung des Entsorgungshofes gerecht zu werden. Aus diesem Grunde sind freistehende Werbeanlagen unzulässig. Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie an

baulichen Anlagen angebracht sind und diese nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind. Der senkrechte Abstand zur Dachhaut darf max. 0,80 m betragen. Die festgesetzte Firsthöhe darf nicht überschritten werden. Freiflächenanlagen sind ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen überkragende Anlagen.

3.2 Grünordnung

Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Die in der Planzeichnung als „zu erhalten“ festgesetzten Pflanzflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Im Osten der 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' (zukünftige Wallfläche) sind 7 Laubbäume als Ersatz für 7 zu beseitigenden Straßenbäume neu anzupflanzen. Die Standorte der Bäume dürfen aus Gründen des Baumschutzes im Bereich der 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' (zukünftige Wallfläche) und der östlich angrenzenden Grünfläche verschoben werden. Sie sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen (Pflanzanweisung: siehe Begründung). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen ist aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön einzuholen.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002)) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten.

Die erforderliche Soll-Kompensation von 4.803 m², die als Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich ist, werden dem Ökokonto 'Prediger Au' in der Gemeinde Bönebüttel (Gemarkung Bönebüttel, Flur 99, Flurstück 20) zugeordnet.

Der in der Planzeichnung kenntlich gemacht Bereich am Übergang vom SO 1 zum SO 2 darf aus Gründen des Knickschutzes nicht für hochbauliche Anlagen genutzt werden. Diese Regelung ist Bestandteil des Durchführungsvertrages und zu beachten.

Das Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes ist naturnah zu gestalten.

3.3 Immissionsschutz

Innerhalb der betrieblichen Tätigkeiten können Emissionen nicht ausgeschlossen werden, obwohl innerhalb der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegt ist, dass der Entsorgungshof nach dem Stand der Technik zu betreiben und regelmäßig anzupassen ist. Zu den Emissionen, die nach außen dringen können, gehören vor allem Lärm und Staub.

Staub entsteht in der Regel bei dem Umgang mit feinen Stoffen (geringe Korngröße der behandelten Materialien). Dieses Emissionspotential wird u. a. durch organisatorische Maßnahmen berücksichtigt. Die Einhaltung der Immissionswerte kann durch aktive Maßnahmen wie Absaugung und ggf.

Befeuchtung reduziert werden, ist aber grundsätzlich nie vollständig zu vermeiden. Zusätzlich kommt eine Straßenschmutzbelastung hinzu, die vor allem von Fahrzeugen (verschmutzte Reifen) bei entsprechender Wetterlage ausgeht.

Die Verwehung von Flugstoffen ist beim Betrieb der Gesamtanlage nicht zu erwarten, da die Abfälle mit flugfähigen Inhaltsstoffen entweder in Containern oder in den Lager- und Behandlungshallen gelagert werden.

Weiterhin sind bei einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen als wesentliche Emission der Lärm zu beachten. Aus diesem Grunde werden i. d. R. innerhalb der Genehmigungsverfahren schalltechnische Gutachten erstellt, die die spezielle Anlagentechnik (Schallquellen) unter Einbeziehung der nächsten Immissionsorte außerhalb der Betriebsfläche berücksichtigen.

Bedingt ist dies durch die erforderliche Leistung, die die Aufbereitungsaggregate zur Behandlung der Bau- und Abbruchabfälle oder Holzabfälle benötigen, sowie durch die Konsistenz und Korngröße der einzelnen Materialien. Lärmemissionen, die von den eingesetzten Aufbereitungsaggregaten ausgehen, werden als Schallleistungspegel angegeben, der i. d. R. von der Anlagenleistung und dem zu zerkleinernden Material/Abfall abhängig ist.

Für die Lagerung, die Behandlung und den Transport werden folgende Fahrzeuge und Maschinentechnik eingesetzt, für die im Folgenden die mittleren Schallleistungspegel aufgeführt sind (Spitzenbelastung):

Schallleistungspegel (Werte aus vergleichbaren Anlagen)

Holzbrecher:	117,8 dB(A)
Steinbrecher:	115,0 dB(A)
Schredder:	106,3 dB(A)
Radlader:	112,0 dB(A)
Lastkraftwagen:	105,0 dB(A)

Das Schutzbedürfnis wird in Bezug auf Lärm durch die TA Lärm geregelt. Es muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte bei den nächsten Immissionsorten außerhalb der Betriebsfläche (z. B. Wohnnutzung oder auch Büros) außerhalb von Gebäuden eingehalten werden. Folgende Immissionsrichtwerte gelten:

Industriegebiete:		70 dB(A)
Gewerbegebiete:	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiete:	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete/ Kleinsiedlungsgebiete:	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

Das Erfordernis der unterschiedlichen Berücksichtigung der Tag- und Nachtzeit ergibt sich aus den Vorgaben der TA Lärm, wonach die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nacht um 15 dB(A) verringert einzuhalten sind.

Eine Abschätzung des zu erwartenden Beurteilungspegels L_r (Grundlage hierfür ist insbesondere die lauteste Schallquelle) auf der Grundlage einer vereinfachten Ausbreitungsrechnung für freie Schallausbreitung einer Punktquelle im Halbraum in Ablehnung an die ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien) errechnet sich nach der Formel:

$$L_r = L_{WA} - 20 \log(d) - 8 \text{ dB} - A_{gr} + 10 \log(T_E/T_B)$$

L_{WA} : Schallleistungspegel in dB(A): 117,8 dB(A) maximal

L_r : Beurteilungspegel am Immissionsort in dB(A)

d : Abstand Schallquelle und Immissionsort in m

A_{gr} : Bodeneffekt, alternatives Verfahren nach Pkt. 7.3.2 der ISO 9613-2

T_E : Einwirkzeit, hier 8 h tags

T_B : Bezugszeit, gem. TA Lärm 16 h tags

Bei einer Ermittlung (Abschätzung) ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

Abstände:	Schallleistungs- pegel L_{WA}		Grenzwert
	117,8 dB(A)		
	tags	Nachts	
50 m	70	./.	Industriegebiet
90 m	65	./.	Gewerbegebiet
160 m	60	./.	Mischgebiet

Bereits durch den erheblichen Schalleistungspegel des einzusetzenden Holzbrechers/-schredders ergibt sich nach der einfachen Ausbreitungsrechnung, dass der Mindestabstand zwischen der Lärmquelle zum nächsten Immissionsort in einem Gewerbegebiet mindestens 90 m betragen muss. Durch die dichte Bebauung und die unterschiedliche Grundstücksnutzung in einem Gewerbegebiet besteht hierdurch erhebliches Konfliktpotential, was ebenfalls wieder gegen einen integrierten Standort, beispielsweise in einem Gewerbegebiet, spricht. Weiterhin ergibt sich aus der unterschiedlichen Grundstücksnutzung, dass derartige Aufbereitungsaggregate nur mit aktiven (teilweise sind erhebliche Lärmschutzwälle an der Grundstücksgrenze erforderlich) und passiven Schallschutzmaßnahmen an Standorten denkbar sind, bei denen die erforderlichen Abstände zu den nächsten Immissionsorten vorhanden sind. Ein Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines Gebietes führt zu Problemen während des Anlagenbetriebes (vgl. dazu auch OVG Münster, Beschluss vom 27.11.2009 - 8 B 1549/09.AK).

Die Gebäude, die sich auf der Plangebietsfläche befinden, sind unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Betriebszugehörigkeit) nicht als Immissionsorte definiert. Bei der Plangebietsfläche beträgt die Entfernung zwischen Schallquelle und dem nächsten zu berücksichtigenden Immissionsort

ca. 300 m. Durch diese Entfernung und die geplanten zusätzlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen (Einwallung) sind Konflikte nicht zu erwarten.

Eine hundertprozentige Reduzierung der Emissionen ist technisch nicht möglich; deshalb sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die an den einzelnen Immissionsorten die Einhaltung der geltenden Regelwerke (TA Lärm, TA Luft etc.) bzw. der definierten Immissionsrichtwerte gewährleisten.

Nach dem Betriebskonzept ist für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung pro Jahr für sämtliche Abfälle von ca. 37.000 t/a (Stand: 2009) auszugehen. Diese Menge wurde auf Grundlage des derzeitigen Betriebes, dem regionalen Einzugsbereich der Anlage, der Leistung der Aufbereitungsaggregate sowie der Grundstücksgröße ermittelt. Eine zeitliche Einschränkung der o. g. Aufbereitungsaggregate für die mineralischen Abfälle, Holzabfälle, Grün- und Gartenabfälle sowie der innerbetrieblichen Transportfahrzeuge ist nicht darstellbar, wodurch eine regelmäßige Schallausbreitung gegeben ist.

Berücksichtigt man, dass diese Abfallmengen an- und abgeliefert werden müssen, ist weiterhin mit einem kontinuierlichen LKW-Verkehr (Containerdienst, Schüttgutlaster und Großraumfahrzeuge) zu rechnen, der innerhalb eines Gewerbegebietes zu zusätzlichem Konfliktpotential führen würde und daher an einem Standort im Außenbereich geeigneter erscheint.

Die Öffnungszeiten für Fremdanlieferer sind von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr. Der Betrieb der Aufbereitungsaggregate findet in der Regel zwischen 07:00 und 20:00 Uhr statt. Bedingt durch die Außenbereichslage und die große Entfernung zu den nächsten Gebäuden sind keine störenden Geräuschemissionen zu erwarten. Darüber hinaus sind die Gebäude so angeordnet, dass sich die lärmintensiven Betriebseinheiten in und hinter den Hallen befinden. Die Hallen fungieren damit neben der Verwallung des Grundstückes als zusätzlicher Schallschutz. Nächtliche Tätigkeit (22:00 - 06:00 Uhr) findet auf dem Entsorgungshof nicht statt.

3.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Die Verkehrsanbindung des Entsorgungshofes ist über die vorhandene Zufahrt von der Straße 'Husbergermoor' (B 430), für die eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz erteilt ist, gewährleistet. Von dort aus besteht in östliche Richtung die überörtliche Anbindung in Richtung Plön, nach Westen in Richtung Neumünster.

Das Plangebiet wird zwar über eine private Grundstückszufahrt erschlossen, bindet aber direkt an die B 430 an, auf der im Bereich des Plangebietes eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h beachtlich ist. Zur Erhöhung der

Verkehrssicherheit sind entsprechende Sichtflächen bei der Betriebszufahrt festgesetzt. Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

Südlich des Plangebietes verläuft die B 430. Hier ist ein Anbauverbot gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beachtlich. § 9 Abs. 1 FStrG sagt Folgendes aus:

"Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn [...]"

Aufgrund der Forderung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wird in Höhe der Betriebszufahrt im Verlauf der B 430 eine Linksabbiegespur gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ auf Kosten des Betriebsinhabers des Entsorgungshofes angelegt. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, ist erfolgt.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Direkt am Plangebiet befindet sich an der B 430 die Haltestelle 'Husberger Moor', von der die Buslinie 454 zwischen Schmalensee und Neumünster verkehrt.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die 'Stadtwerke Neumünster' (SWN). Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die auf dem Grundstück vorhandenen Leitungen gesichert.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen. Für die Brandbekämpfung ist es unerlässlich, dass die Feuerwehr innerhalb kürzester Zeit vor Ort einsatzbereit ist (sog. Hilfsfrist, die ca. 10 Minuten beträgt). Dies ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen der Einsatzstelle, z. B. einem brennenden Gebäude, und dem Löschwasserentnahmestelle maximal 75 m Luftlinie beträgt. Dies entspricht einer 80 bis 120 m langen Druckschlauchleitung, die zwischen der Löschwasserversorgungsstelle und der Einsatzstelle zu verlegen ist. Als Löschwasserentnahmestelle dient das Regenrückhaltebecken im Westen des Plangebietes. Am Regenrückhaltebecken ist ein Schacht vorhanden, über den mittels Tauchpumpe das Wasser entnommen werden kann. Die vorhandene

Löschwasserversorgung ist auch für die Erweiterung in Richtung Osten ausreichend.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser der befestigten Flächen wird über Rinnen und Straßeneinläufe gesammelt und zusammen mit dem Dachflächenwasser über einen Sandfang dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Bei diesem handelt es sich um ein gedichtetes Becken mit einer Schwimmstoffsperre. Über ein Auslaufbauwerk wird das unbelastete Oberflächenwasser anschließend dem direkt westlich des Plangebietes gelegenen Vorfluter zugeführt. Zusätzlich wird ein neues Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes neu errichtet, was für unverschmutztes Oberflächenwasser genutzt werden soll.

b) Schmutzwasser

Das Oberflächenwasser der Eigenbedarfstankstelle und des Waschplatzes wird einer Abscheideranlage nach DIN1999-100 und DIN EN 858-2 mit integriertem Schlammfang zugeführt. Von dort aus gelangt das gereinigte Abwasser anschließend in das weitere Entwässerungssystem.

Häusliches Abwasser fällt lediglich in den Sozialräumen an. Es wird innerhalb der Gebäude gesammelt und der vorhandenen Klärgrube mit Nachreinigungsstufe zugeführt.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Bönebüttel ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Gas- und Elektroenergie

Die Gemeinde Bönebüttel ist an das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Abfall

Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich. In der Gemeinde Bönebüttel gilt gem. § 16 Abs. 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön die Straßenrandentsorgung für alle Abfallbehälter. D. h., dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag von den Überlassungspflichten an der nächsten von Müllwagen befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden müssen.

3.5 Hinweise

Bodendenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die

Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

Kampfmittel

Nach der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein zählt Bönnebüttel zu den Gemeinden, in denen sich im Boden Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg befinden können. Mit Stellungnahme vom 29.06.2016 wurde vom Landeskriminalamt mitgeteilt, dass Munitionsfunde in diesem Bereich vom Kampfmittelräumdienst nicht bekannt sind und dass es sich bei der Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet und daher für das Plangebiet nicht mehr gültig. Ein Antrag auf Untersuchung ist beim Landeskriminalamt neu zu stellen.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Eingriffsfristen

Die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen ist aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön einzuholen.

Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04

'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Schutz des Ober- und Unterbodens

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Die erforderliche Soll-Kompensation von 4.803 m², die als Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich ist, werden dem Ökokonto 'Prediger Au' in der Gemeinde Bönebüttel (Gemarkung Bönebüttel, Flur 99, Flurstück 20) zugeordnet.

Abstandsregelungen im Durchführungsvertrag zum Knickschutz

Der in der Planzeichnung kenntlich gemachte Bereich zwischen dem SO 2 und dem SO 4 darf aus Gründen des Knickschutzes nicht für hochbauliche Anlagen genutzt werden. Diese Regelung ist Bestandteil des Durchführungsvertrages und zu beachten.

Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes ist naturnah zu gestalten.

3.6 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Der Betriebsinhaber des Entsorgungshofes trägt die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) einschließlich der erforderlichen Nebenleistungen (Vermessung, Gutachten etc.).

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m ²	Prozent
Sonstige Sondergebiete	34.915	74,6
Verkehrsfläche	3.903	8,3
Fläche für Entsorgungsanlagen	831	1,8
Private Grünfläche	2.388	5,1
Wall, Knick, Knickschutzstreifen	4.754	10,2
Gesamtfläche	46.791	100,0

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des

Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 hat eine Größe von etwa 4,7 ha. Es wird ein 'Sonstiges Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Ebenfalls wird ein Linksabbieger auf der Bundesstraße 430 planerisch vorbereitet. Die Gemeinde möchte mit dieser Planung den Standort des vorhandenen Entsorgungshofes absichern und ihm Erweiterungsmöglichkeiten bieten. Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet im Sinne von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Grünlandteilfläche in 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit entsprechender Versiegelung;
- Beseitigung und Versetzung eines Teils der Wall-Eingrünungsmaßnahme;
- Beseitigung von Straßenbegleitgrün, Versickerungsmulden und Rasenflächen im Zuge des Linksabbiegerbaus;
- Errichtung eines weiteren Regenrückhaltebeckens.

c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09. Dezember 2013 sowie die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz - Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 vom 20. Januar 2017.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan (2003)

Im Landschaftsplan ist nur der südliche Bereich des Plangebietes entlang der Bundesstraße 430 als Siedlungsgebiet dargestellt. Der restliche Bereich ist als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Aufgrund der Darstellung ergibt sich eine Abweichung vom Landschaftsplan.

Es wird bereits jetzt mehr Fläche als Betriebsgelände genutzt, als im Landschaftsplan dargestellt ist. Entgegen der Ausweisung von vor 16 Jahren, bei dem es noch der damalige Wille der Gemeinde war, eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich des Gemeindegebietes zu erhalten, ist es nun der Wille, den vorhandenen Betriebsstandort zu erweitern, abzusichern und ein erfolgreiches Fortbestehen zu ermöglichen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Erweiterung vertretbar, da bereits jetzt mehr Fläche als Betriebsstandort genutzt wird, als es im Landschaftsplan dargestellt ist. Eine Vorbelastung ist durch das Betriebsgelände bereits vorhanden und geschützte Biotope werden nicht beseitigt. Die Erweiterung

erstreckt sich lediglich über eine intensiv genutzte Grünlandfläche, bei der es sich nicht um Wertgrünland handelt.

Eine Alternative wäre die komplette Umsiedlung des Betriebes. Dies ist jedoch immissionsbedingt und auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Aus diesen Gründen ist der Gemeinde daran gelegen, den vorhandenen Standort zu stärken und planerisch mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 abzusichern.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von dem Betriebsgelände des Containerdienstes eingenommen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine als Rinderweide genutzte Grünlandfläche. Im Süden der Erweiterungsfläche und zum Teil des SO 1 sowie im Norden und Westen des westlichen SO 4 befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein insgesamt 4,0 m breiter Gehölzstreifen mit Graben. Das bestehende Betriebsgelände ist derzeit durch einen bepflanzten, 6,0 m breiten Wall eingegrünt. Der Wall dient der Abschirmung des Betriebsgeländes und verhindert Einblicke sowie den Zutritt von außen.

Zwischen dem Wall und den Grundstücksgrenzen befindet sich eine Grünfläche, die zum Zwecke der Wallpflege genutzt wird. Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes befinden sich die beiden Wohnhäuser des Betriebs sowie die Bundesstraße 430 (B 430). Im Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' führt zu Flächenversiegelungen für die Anlage einer neuen Lager- und Behandlungshalle und von befestigten Hof-, Rangier-, Lager- und Stellplatzflächen. Die Flächenversiegelungen und die Verschiebung bzw. neue Errichtung des Walls und des Regenrückhaltebeckens stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Es ist vorgesehen, alle Knickabschnitte im und angrenzend an das Plangebiet zu erhalten. Die Vorgaben der 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 werden eingehalten, weshalb diese als unbeeinträchtigt beurteilt werden können.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ergänzungsfläche weiterhin als Rinderweide genutzt werden. Der Wall würde nicht verschoben und die Bundesstraße nicht um einen Linksabbieger verbreitert werden. Es würde kein Flächenverbrauch erfolgen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Das Plangebiet besteht aus dem vorhandenen Betriebsgelände des Entsorgungshofes sowie aus einer Teilfläche einer angrenzenden Grünlandfläche. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen. Eine Bodenbewertung ist für die noch nicht baulich genutzten Bereiche gem. Umweltportal S. - H. möglich.

Laut Umweltportal Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach trockene Feuchtestufe mit einem höheren Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 1 und 2)

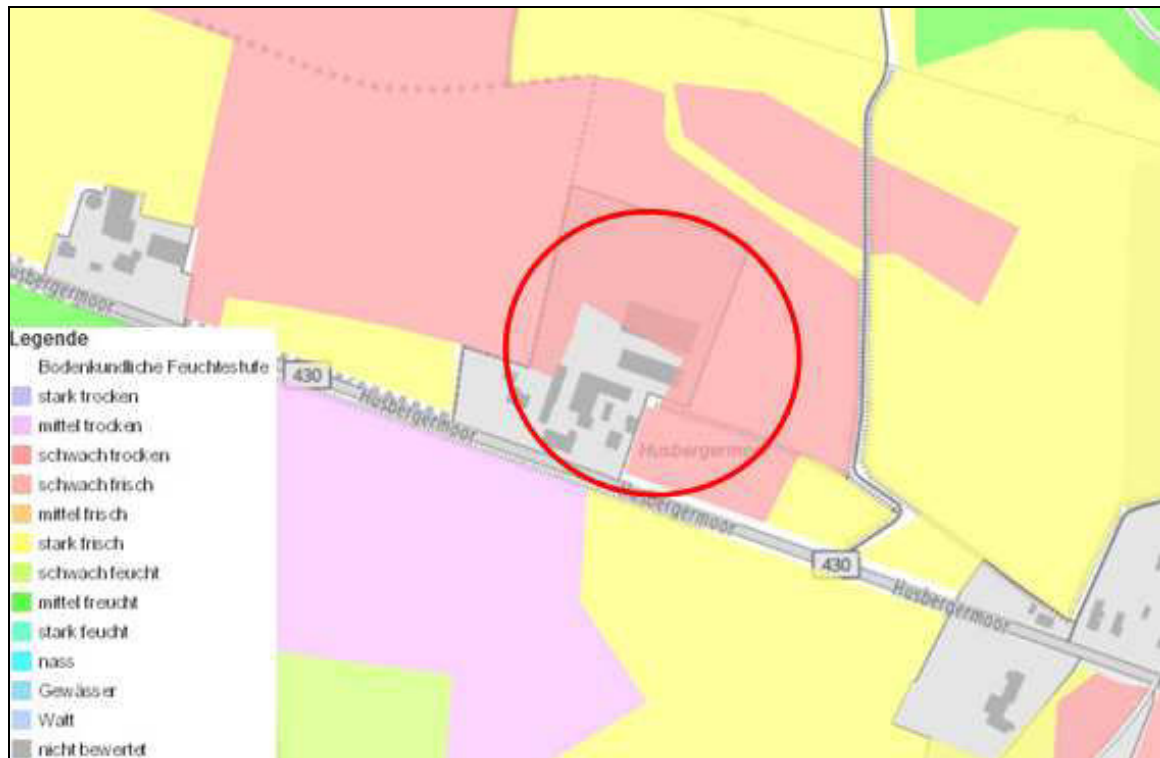


Abbildung 1: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=c5973c9a54b6b4141806539f08352eff&E=572219.49&N=5991188.49&zoom=12&catalogNodes=90,92,100&layers=24a7a42a6dfca5dff90cc4d21805e2e6&layers_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96)

Eine schwach trockene Feuchtestufe ist für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung zu trocken. Der Standort wird als Grünlandfläche genutzt.



Abbildung 2: Bodenwasseraustausch(Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=603b3d357b6b01ed045dcdb9a5f54575&E=572219.49&N=5991188.49&zoom=12&catalogNodes=90,92,105&layers=b518ebf6ae8eb51901a24a762e908e86&layers_visibility=ef6dbb46b001d5779b9253d64e7d4e80)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein höherer Wasseraustausch vor, sodass ein höheres Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit, sowie die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens sind als besonders gering bzw. die Nährstoffverfügbarkeit als mittel einzustufen (Abb. 3 - 5).



Abbildung 3: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7ffc4fcea37e955b8e4f9fbe75c395da&E=572219.49&N=5991188.49&zoom=12&catalogNodes=90,92,110&layers=70e6eda49529c128c1a148cc0ade7835&layers_visibility=83d87bda608116f49ab571738f03d310)



Abbildung 4: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de)

de basemapde web raster grau DE EPSG 25832 ADV&layers opacity=a7907a872beb
c8144ff3d7d8a33f52bd&E=572219.49&N=5991188.49&zoom=12&catalogNodes=90,92,97&
ayers=485ec4083310a2ed96752b42e988deda&layers visibility=ed327e8bc5b14c83355798
2e97f0be72)



Abbildung 5: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de)
de basemapde web raster grau DE EPSG 25832 ADV&layers opacity=d374a2ea6b99
9a8b5cd2de9b78ce8b4a&E=572219.49&N=5991188.49&zoom=12&catalogNodes=90,92,94
&layers=51c1dc807d65c2ac8ceded14e03fec9d&layers visibility=b69bdef89af5a230eb615
368e43921b0)

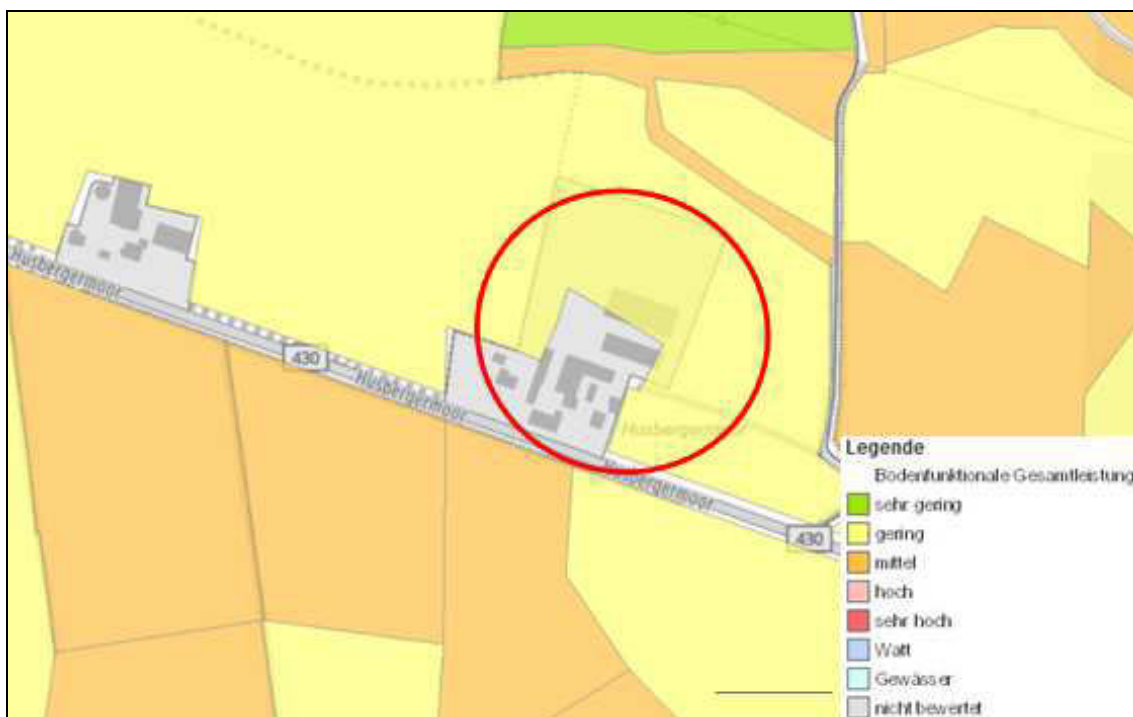


Abbildung 6: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=91c85f899e56014969935fefd68830b9&E=572219.49&N=5991188.49&zoom=12&catalogNodes=90,92&layers=ac6f5fc5d45ce7be822709b436ec5635)

Die zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung Abb. 6) stuft den Erweiterungsbereich des Plangebietes als gering ein.

Für die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein keine Eintragung vorhanden (vgl. Abb. 7). Hinsichtlich der Bodenverdichtung ist bei Acker- und Grünlandnutzung im Zeitraum Oktober bis April eine geringe Gefährdung, im Zeitraum April bis Oktober eine sehr geringe Gefährdung angegeben.

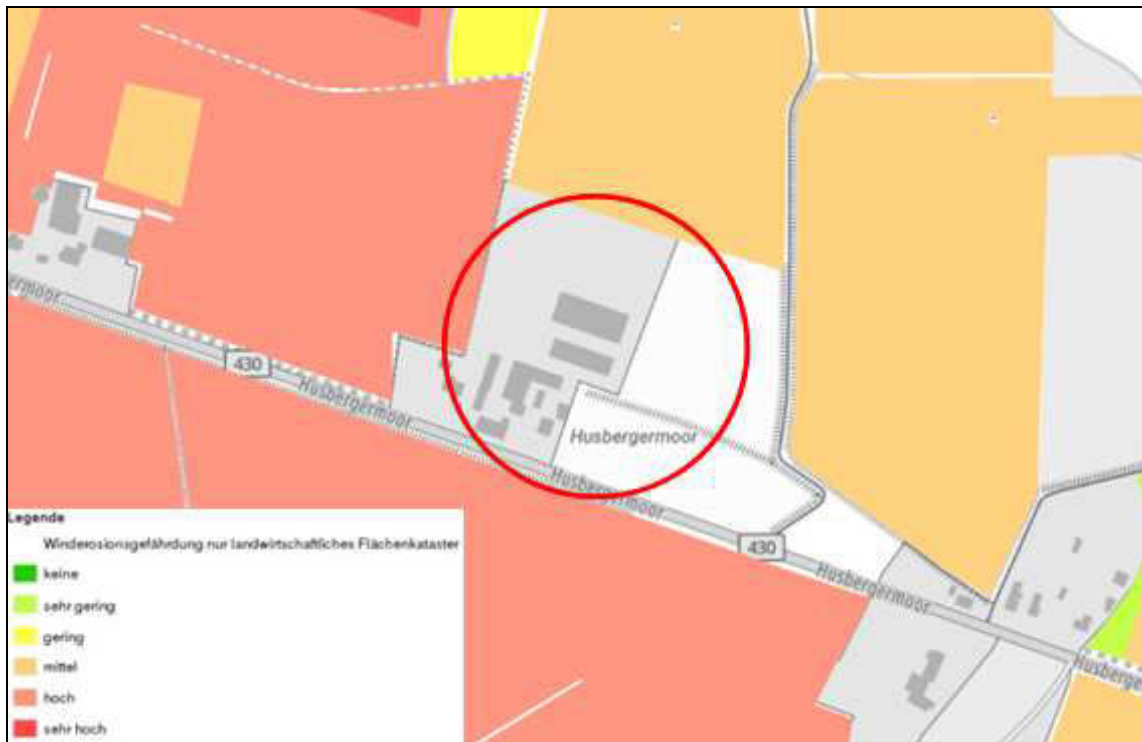


Abbildung 7: Winderosionsgefährdung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=8a9fb65290ae4de357cf14258b7abdbc&E=572219.49&N=5991188.49&zoom=12&catalogNodes=90,92,113&layers=d8c40b315be698abaf6fd806706eff63&layers_visibility=b31ac57556b4e21e50e645e20c7251a3)



Abbildung 8: Bodenverdichtung auf Acker im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=8a9fb65290ae4de357cf14258b7abdbc&E=572219.49&N=5991188.49&zoom=12&catalogNodes=90,92,113&layers=d8c40b315be698abaf6fd806706eff63&layers_visibility=b31ac57556b4e21e50e645e20c7251a3)

holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=46b51cd1f5f4bad3671816c959d255e6&E=572219.49&N=5991188.49&zoom=12&catalogNodes=90,92,116&layers=73359692eecf097ea395bf18eb2400f1&layers_visibility=1ce76920947fb5d3cfc8c43fe4809b9f

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung als gering anzusehen (vgl. Abb. 8).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 1 - 8 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet und nimmt damit in diesem Bereich keine besondere Bedeutung ein.

Im Landschaftsplan ist nur der südliche Bereich des Plangebietes entlang der Bundesstraße 430 als Siedlungsgebiet dargestellt. Der restliche Bereich ist als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Gley-Podsol. Gley-Podsole in diesem Bereich sind in der o. g. Tabelle jedoch nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht nahezu unbewegt. Die mittlere Höhe liegt bei 32,00 Meter über NN.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Ergänzungsfläche würde weiterhin als Grünlandfläche genutzt werden. Weitere Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit sowie eine anthropogene Überprägung. Sie haben demnach eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Entlang der Westseite verläuft jedoch ein Entwässerungsgraben und in dessen Nähe innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Regenrückhaltebecken und ein Nachklärbecken. Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers bestehen keine genauen Angaben. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einem bereits vorhandenen Betriebsgelände und aus einer Grünlandfläche. Bei Grünlandflächen handelt es sich um Flächen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da die Grünlandfläche eine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie zur Kaltluftentstehung bei. Die Grünlandfläche hat daher eine Bedeutung für die Kaltluftentstehung, die aber aufgrund der geringen Flächengröße als gering einzustufen ist.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von dem Betriebsgelände des Containerdienstes eingenommen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine als Rinderweide genutzte Grünlandfläche. Im Süden der Erweiterungsfläche und zum Teil des SO 1 sowie im Norden und Westen des westlichen SO 4 befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

geschützt. Vorkommende Knickgehölze sind unterer anderem: Weißdorn, Brombeere, Hainbuche, Schwarzer Holunder und Buche. Die Überhälter der Knicks bestehen aus Eichen, Birken und Buchen. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein insgesamt 4,0 m breiter Gehölzstreifen mit Graben. Das bestehende Betriebsgelände ist derzeit durch einen bepflanzten, 6,0 m breiten Wall eingegrünt. Vorkommende Pflanzenarten sind: Hasel, Ahorn, Weide, Eberesche, schwarzer Holunder, Erlen, Heckenrose, Brombeere und Vogel-Kirsche. Dieser Wall wurde angelegt, da es sich um einen dem Immissionsschutzrecht unterliegenden Betrieb handelt. Ein solcher Betrieb wird in der Regel nach außen abgeschirmt, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Wall dient der Abschirmung des Betriebsgeländes und verhindert Einblicke sowie den Zutritt von außen. Gemäß dem 'Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Betriebserweiterung der Firma Tomaso Schmidt in Bönebüttel, Kreis Plön' vom 07. Mai 2008, ausgearbeitet von Möller Plan, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, wurde der Wall in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön als Kompromiss zwischen Immissionsrecht und dem Schutz des Landschaftsbildes angelegt. Der Kompromiss bestand darin, "den Wall nicht höher als im Mittel 2,0 m aufzuschütten und mit wechselnden Böschungsneigungen und wechselnder Höhe zwischen 1,80 m und 2,30 m zu versehen. Der Wall sollte knickähnlich bepflanzt werden. Um die betriebliche Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen und den emissionsschutzrechtlichen Erfordernissen (Verhinderung zu starken Laubfalls) Genüge zu tun, konnte die Bepflanzung nur auf der Wallkrone und an der äußeren Böschung durchgeführt werden."

Zwischen dem Wall und den Grundstücksgrenzen befindet sich eine Grünfläche, die zum Zwecke der Wallpflege genutzt wird. Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes befinden sich die beiden Wohnhäuser des Betriebes sowie die Bundesstraße 430 (B 430) mit ihrem Straßenbegleitgrün. Im Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Erweiterungsfläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Der Wall hat aufgrund seiner Funktion ebenfalls eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Die Grünlandfläche, das Betriebsgelände, die Gras- und Staudenflur sowie das Straßenbegleitgrün haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Das vorhandene Betriebsgelände ist derzeit bereits vollständig eingegrünt. Die Erweiterung nach Osten ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar, wenn eine ausreichende Eingrünung vorgesehen wird. Durch die Lage direkt an dem Betriebsgelände ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Das Betriebsgelände bleibt, so wie es derzeit ist, bestehen. Eine zusätzliche Eingrünung wäre nicht erforderlich.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass neue Eingrünungsmaßnahmen auf der Erweiterungsfläche erforderlich werden.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Da an die Erweiterungsfläche bereits ein Entsorgungsbetrieb angrenzt, führt die Erweiterung des Entsorgungsbetriebes zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für die Bewohner der nächstgelegenen Wohngebäude, als es bisher bereits der Fall ist, zumal sich diese in einem Abstand von mindestens 300 m Entfernung befinden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Das Betriebsgelände würde weiterhin als solches genutzt und die Erweiterungsfläche weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Die Erweiterung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Generell ist aber im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall werden zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, die jedoch unmittelbar an das Plangebiet angrenzen und sich bereits im Eigentum des Betriebsinhabers des Entsorgungshofes befinden.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Es würde keine Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Es wird zudem ein neuer Wall errichtet, bzw. der vorhandene Wall verschoben.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es ist die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' geplant. Ebenfalls festgesetzt werden 'Knickschutzstreifen' sowie Gehölze zum Anpflanzen. Als Eingrünung und zum Schutz vor Immissionen wird ein Wall, der das zukünftige Plangebiet eingrünt, festgesetzt. Ein zusätzliches Regenrückhaltebecken wird ebenfalls errichtet. Die äußere Erschließung des Plangebietes ist bereits vorhanden, wird jedoch um einen Linksabbieger auf der Bundesstraße erweitert. Die innere Erschließung wird in den Erweiterungsbereich hinein verlängert.

Schutzgut Boden

Durch die Planung werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau einer weiteren Lager- und Behandlungshalle, von Rangierflächen, von Lager- und Stellplatzflächen sowie durch den neuen Linksabbieger auf der Bundesstraße vorbereitet. Bodenmodellierungen werden durch die Errichtung des neuen Walls sowie durch das neue Regenrückhaltebecken hervorgerufen.

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelung

Versiegelung im 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof'

Für das SO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gilt die Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß für die mögliche Versiegelung. Eine Überschreitung ist nicht zulässig. Flächengröße (SO 1- 4) 34.677 m² x GRZ 0,8 =	27.742 m ²	
Mögliche Versiegelung im SO 1 - 4		27.742 m²
./.. bereits vorhandene Versiegelung (Gebäude, Fahr-, Rangierflächen und Stellplatzflächen)	20.069 m ²	
Mögliche zusätzliche Versiegelung im SO 1 - 4		7.673 m²

Die Straßenverkehrsfläche wird um einen Linksabbieger erweitert

Straßenverkehrsfläche insgesamt	3.903 m ²	
./. bereits vorhandene Versiegelung (Fahrbahn und Rad- und Fußweg)	2.104 m ²	
Mögliche zusätzliche Versiegelung Straßenverkehrsfläche		1.799 m²

Summe der Flächenversiegelung - Vollversiegelungen gesamt: 9.472 m²

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es werden keine Teilversiegelungen festgesetzt.

3. Errichtung des neuen Walls

Gemäß dem 'Landschaftspflegerischen Begleitplan' vom 07. Mai 2008, ausgearbeitet von Möller Plan, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, besteht der Sichtschutzwall aus einer Bodenschüttung mit Mutterbodenabdeckung. "Die Wallsohle hat eine Breite von 6 m. Die Wallkrone hat wechselnde Höhen zwischen 1,80 m und 2,30 m."

Aufgrund der Mächtigkeit des Walls hat er auf den darunterliegenden Boden die Auswirkung wie eine Flächenversiegelung und wird damit ausgleichspflichtig.

Gemäß 'Landschaftspflegerischem Begleitplan' ist der Wall höher als ein Knickwall und wirkt daher wie ein Bauwerk. "Die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön reduzierte Höhe mildert diese Wirkung aber bereits ab. Die Bepflanzung nach außen bindet den Wall in das Landschaftsbild ein."

Der zukünftige Wall soll genauso angelegt werden, wie es in dem 'Landschaftspflegerischen Begleitplan' vom 07.05.2008 beschrieben wurde.

Fläche Wall neu	1.301 m ²
<u>./. Beseitigung vorhandener Wallabschnitt</u>	<u>1.145 m²</u>
Neue Wallfläche	156 m ²

Die Bepflanzung des Walls und die mittlere Höhe von 2,0 m haben im Rahmen des 'Landschaftspflegerischen Begleitplans' dazu geführt, dass sich der Wall in sich ausgeglichen hat und kein weiterer Ausgleich erforderlich wurde. Auf diese Vorgehensweise wird vorliegend ebenfalls zurückgegriffen.

4. Errichtung des neuen Regenrückhaltebeckens

Ein zusätzliches Regenrückhaltebecken auf der 'Fläche für Versorgungsanlagen' im Südosten des Plangebietes wird errichtet. Bodenbewegungen werden dadurch hervorgerufen. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten.

Flächengröße: 337 m²

Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen sowie die Errichtung des Walls und des Regenrückhaltebeckens stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' stehen im Plangebiet überwiegend Reinsande über Lehm an. Sandböden weisen eine gute Versickerungsfähigkeit auf. Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem Betriebsgelände dem vorhandenen Regenrückhaltebecken (RRB) im Westen zugeführt. Aufgrund der anstehenden Sandböden musste das Becken mit Folie abgedichtet werden. Eine direkte Versickerung wäre zwar theoretisch denkbar, allerdings dient die Zuführung zum RRB und anschließend zum Nachklärbecken der Reinigung des Oberflächenwassers, falls es durch die gelagerten Materialien doch einmal verunreinigt werden sollte.

Es wird zusätzlich ein RRB im Südosten des Plangebietes neu errichtet, das naturnah zu gestalten ist.

Im Bereich der Straße wird das Oberflächenwasser im Norden der Straße, wie bereits vorhanden, über die Regenwasserleitung abgeführt. Im Süden der Straße werden gem. 'Lageplan Straßenbau', erstellt vom Ingenieurbüro Urban, Büdelsdorf, Stand 17.07.2020, eine Versickerungsmulde sowie eine zusätzliche Regenwasserleitung errichtet.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) und die damit verbundenen Flächenversiegelungen sowie der Bau eines Linksabbiegers auf der Bundesstraße werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Es wird ein Teil des bereits angelegten Walls beseitigt und im neuen Randbereich im Westen des Plangebietes neu errichtet. Es handelt sich dabei um insgesamt ca. 1.301 m² Wall und damit 156 m² mehr als beseitigt wird. Da es sich bei dem Wall um eine Ausgleichsmaßnahme zum Schutzgut Landschaftsbild und zum Immissionsschutz handelt, wird ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 erforderlich:

Wallbeseitigungen: 1.145 m²

Verhältnis 1 : 1

1.145 m² x 1 = 1.145 m² Wall-Neuanlage

Es ist vorgesehen, den Ausgleich durch die Anlage eines neuen Walls mit einer Fläche von 1.301 m² um das zukünftige Betriebsgelände herum anzulegen.

Als Ausgleich für die Beseitigung von einem insgesamt 1.145 m² bepflanzten Ausgleichswall werden 1.301 m² Wall neu auf dem Betriebsgelände angelegt.

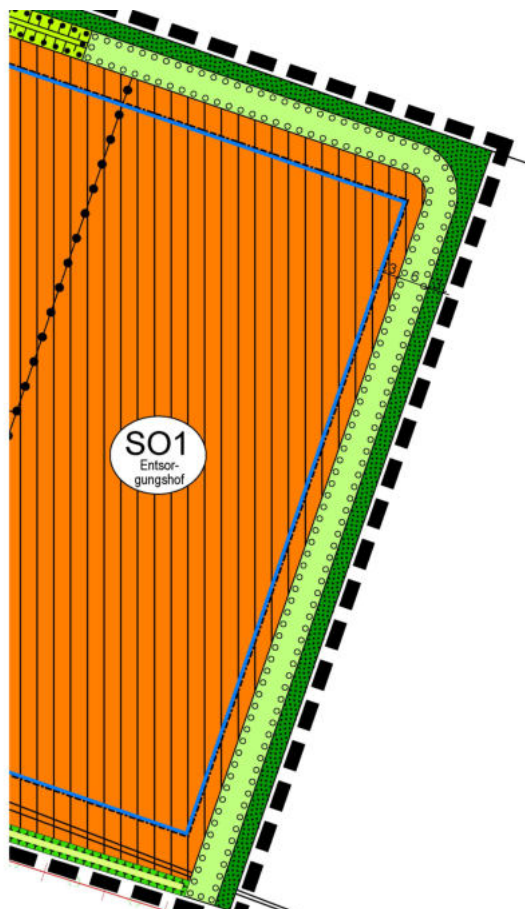


Abb. 12: Lage des zukünftigen bepflanzten Walls des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Grünlandfläche,
- Gras- und Staudenflur, bzw. Grünfläche,
- vorhandenes Betriebsgelände.

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Keine Beeinträchtigung von Knickabschnitten

Gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' - Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 vom 20. Januar 2017 kann ein Knick als unbeeinträchtigt angesehen werden, wenn er im öffentlichen Eigentum verbleibt oder wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand zum Knick einhält. Der Knickerlass empfiehlt hier für bauliche Anlagen 1 H Abstand, mindestens aber drei Meter ab Knickwallfuß einzuhalten.

Sollte eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden können, ist im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden. Es wird auf die Ziffer 5.2 des Erlasses verwiesen. Im vorliegenden Fall kann der Abstand von 1 H an allen Knicks eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen kann daher ausgeschlossen werden. Zwischen dem SO 2 und dem SO 4 ist in der Planzeichnung ein Bereich markiert, bei dem die Baugrenze einen geringeren Abstand einhält. Dies liegt darin begründet, dass hier Fahrwege, die im bauaufsichtlichen Sinne zur Hauptnutzung zählen könnten, benötigt werden. Die Fahrwege sind ebenerdig und beeinträchtigen den Knick in seiner Funktion nicht. Es wird zum Knickschutz aber für diesen Bereich im Durchführungsvertrag festgeschrieben, dass hier keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Zusätzlich wird noch ein Hinweis unter den textlichen Festsetzungen aufgenommen, wo auf den Durchführungsvertrag und den Ausschluss von hochbaulichen Anlagen in diesem Bereich hingewiesen wird. Aus diesem Grund können die Bestimmungen zum Knickschutz eingehalten werden.

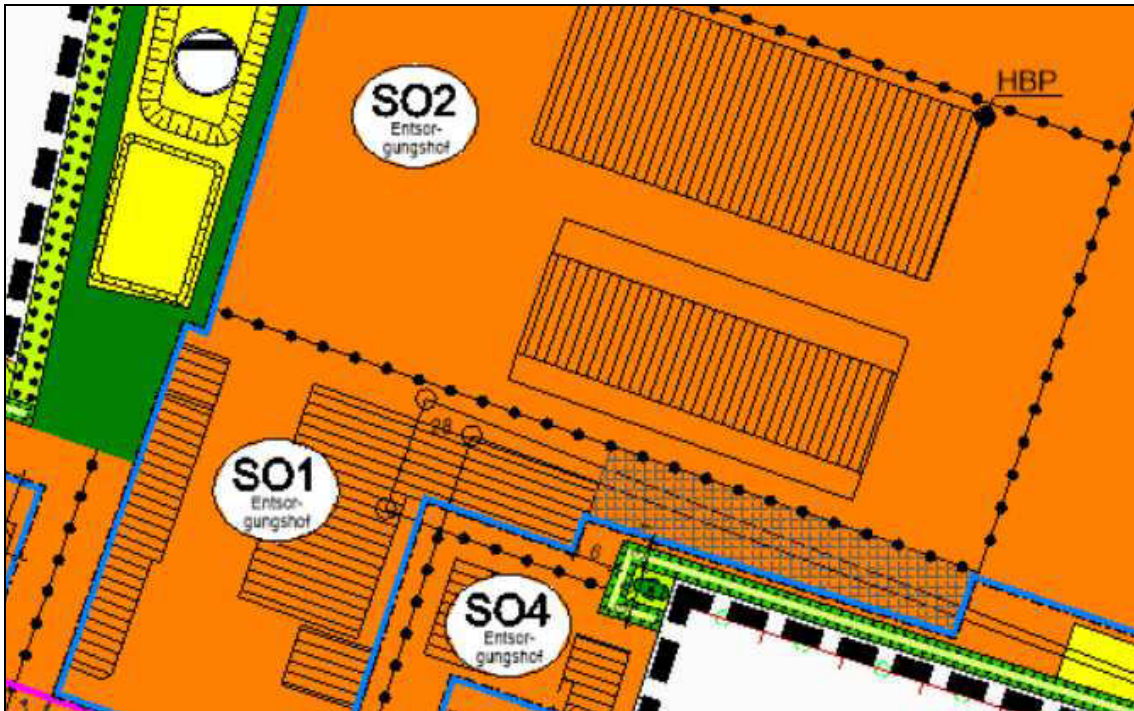


Abb. 13: Markierte Fläche zum Knickschutz

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Auf den Artenschutz wird in Kap. 5.4 eingegangen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das vorhandene Betriebsgelände ist derzeit bereits vollständig eingegrünt. Die Erweiterung nach Osten ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar, wenn eine ausreichende Eingrünung vorgesehen wird. Durch die Lage direkt an dem Betriebsgelände ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Eine Eingrünung der Erweiterungsfläche in Form eines bepflanzten Walls wird erforderlich.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen Bruthabitate für Vögel. Ferner können sich in den Großbäumen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden. Zudem können die Knicks einen Lebensraum für Haselmäuse darstellen.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Die Überhälter und die alten Bäume im Plangebiet und am Rande des Plangebietes können von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Knicks und alle Bäume, die die nötige Stärke aufweisen, werden erhalten, so dass sich keine Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse ergeben.

Haselmaus

Die Knicks sowie der bepflanzte Wall sind aufgrund ihrer Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist das Vorkommen von Haselmäusen in der Gemeinde Bönnebüttel als gering einzustufen. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die randlich des Plangebietes gelegenen Knicks bleiben erhalten. Der Wall, der das derzeitige Betriebsgelände abschirmt, wird jedoch beseitigt. Auf dem Wall befinden sich Gehölze aus Hasel, Ahorn, Weide, Eberesche, Erlen, Heckenrosen, Vogel-Kirschen, Brombeere und schwarzem Holunder. Ein Nachweis, der auf das Vorkommen von Haselmäusen hindeutet, wie zum Beispiel Fraßspuren oder Kobel, wurden bei der Geländebegehung nicht festgestellt. Das Plangebiet befindet sich laut der Karte 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein', herausgegeben von der Stiftung Naturschutz im März 2008, in einem Gebiet mit einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit. Gemäß Aussage des LLUR befinden sich die nächstgelegenen Funde der Haselmäuse in einer Entfernung von ca. 12 km zum Plangebiet (westlich von Neumünster an der A 7 sowie in der Nähe von Wahlstedt). Laut dem 'Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Oktober 2018, ist die Haselmaus in Schleswig-Holstein inselartig verbreitet. Eine Erfassung der Art bei Eingriffsvorhaben deutlich außerhalb der Vorkommenskulisse ist in der Regel nicht erforderlich.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass keine Haselmäuse im Plangebiet anzutreffen sind.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks und deren Überhälter sowie die anderen randlichen Gehölzstrukturen bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. In den Knick-Gehölzen sind Arten wie *Amsel*, *Zaunkönig*, *Rotkehlchen*, *Heckenbraunelle* sowie verschiedene *Grasmücken-Arten* zu erwarten. In den Bäumen können sowohl Vogelarten vorkommen, die im Geäst brüten (*Buchfink*, *Ringeltaube*, *Elster*), als auch Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten (*Kohlmeise*, *Blaumeise*, *Buntspecht*, *Kleiber*). Die zu erwartenden Vogelarten sind allesamt weit verbreitet und allgemein häufig. Sie weisen daher einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die vorgenannten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Grünlandflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. *Kiebitz*, *Feldlerche*) darstellen. Die Eignung einer solchen Fläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränken die Knicks im Osten und Süden sowie das Betriebsgelände im Westen die Eignung der Erweiterungsfläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die *Feldlerche* einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Rinderweide nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet ist. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf der Grünlandfläche ein Vorkommen der *Feldlerche* oder des *Kiebitz* ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich eine Betroffenheit für Vogelarten. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorzurufen, ist die o. g. Frist einzuhalten.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' führt zu Flächenversiegelungen für die Anlage einer neuen Lager- und Behandlungshalle und von befestigten Hof-, Rangier-, Lager- und Stellplatzflächen. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung von Baukörpern zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002)) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Sandböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet möglich. Das Oberflächenwasser, das auf dem Betriebsgelände anfällt und zukünftig zusätzlich anfallen wird, wird dem

vorhandenen Regenrückhaltbecken im Westen des Betriebsgeländes zugeführt. Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird in den südlichen Bereich in eine Versickerungsmulde geleitet. Ein weiteres Regenrückhaltebecken wird im Südosten des Plangebietes errichtet, das naturnah zu gestalten ist. Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung einer Grünlandteilfläche, eines Teils des Ausgleichswalls und von Straßenbegleitgrün haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die geplante Bebauung wird zu der Beseitigung einer Teilfläche einer Grünlandfläche und eines bepflanzten Walls führen. Außerdem wird Straßenbegleitgrün (Grünflächen und 7 kleine Straßenbäume) im Zuge des Linksabbiegerbaus beseitigt.

Die 7 zu beseitigenden Straßenbäume sind in gleicher Anzahl nach Fertigstellung der Aufweitung neu anzupflanzen. Da im Bereich der Straße zukünftig kein Platz mehr für Bäume besteht, werden die 7 Ersatzbäume innerhalb des Plangebietes entlang des neu anzulegenden Walls gepflanzt. Die Bäume sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Standorte der Bäume dürfen aus Gründen des Baumschutzes im Bereich der 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' (zukünftige Wallfläche) und der östlich angrenzenden Grünfläche verschoben werden.

Die vorhandenen Knicks sowie der bepflanzte Wall im Norden und Nordwesten des vorhandenen Betriebsgeländes werden erhalten.

Die Knicks innerhalb des Plangebietes sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Zum Schutz erhalten sie einen 3,0 m breiten Knickschutzstreifen. Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten. Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 kann ein Knick als unbeeinträchtigt beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Für bauliche Anlagen wird hier 1 H (H = Höhe baulicher Anlagen) als Abstand empfohlen, mindestens aber 3 m ab Knickwallfuß. Die Abstandsvorgaben können im gesamten Plangebiet eingehalten werden. Die Baugrenzen haben einen ausreichenden Abstand zum

Knickwallfuß bzw. es wird für den in der Planzeichnung markierten Bereich eine weitergehende Regelung im Durchführungsvertrag getroffen. Die Knicks können gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 daher als unbeeinträchtigt beurteilt werden. Ein Ausgleich wird demnach mangels Beeinträchtigung nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erweiterungsgebiet ist durch seine Lage unmittelbar angrenzend an das bestehende Betriebsgelände geprägt. Die Erweiterung des Betriebsgeländes nach Osten ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Durch das angrenzende Betriebsgelände ist für die Erweiterungsfläche eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Eine Eingrünung der Ergänzungsfläche in Form eines bepflanzten Walls wird erforderlich. Im Bereich der Straßenaufweitung werden durch den Bau des Linksabbiegers 7 kleine Straßenbäume beseitigt. Da straßenbegleitend zukünftig kein Platz mehr für Straßenbäume besteht, werden diese 7 Bäume innerhalb des Plangebietes neu angepflanzt. Die Standorte der Bäume sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die Standorte der Bäume dürfen aus Gründen des Baumschutzes innerhalb der gekennzeichneten 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' (zukünftige Wallfläche) sowie der östlich angrenzenden Grünfläche verschoben werden.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das 'Schutzgut Mensch' führen, da es sich bei der umliegenden Bebauung bereits um einen bestehenden Entsorgungshof handelt, dessen Erweiterung planungsrechtlich abgesichert werden soll. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Der Bau eines Linksabbiegers wird in Zukunft für mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer sorgen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die

Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Die Planung bereitet die Erweiterung eines Entsorgungshofes auf eine derzeit unbebaute Grünlandfläche vor. Es werden somit zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung im Erweiterungsbereich zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuscentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Erschließungswege und der zukünftigen Gebäude mit ihren Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der baulichen Anlagen zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002)) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige

Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu beachten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während des Baus eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Die Abfälle werden so bearbeitet, dass sie - je nach Art - unter Dach aufgearbeitet werden, sodass keine schädigenden Substanzen in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen können. In räumlicher Nähe befindet sich kein Störfallbetrieb, der auf das Plangebiet einwirken könnte.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung einer Grünlandteilfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der Erschließungswege sowie der zukünftigen Gebäude mit ihren Rangierflächen hervorgerufen. Der Wall wird versetzt bzw. an einer Stelle neu angelegt. Ebenfalls wird ein Regenrückhaltebecken neu errichtet. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Die Knicks und deren Überhälter werden allesamt erhalten.

b) Minimierungsmaßnahmen

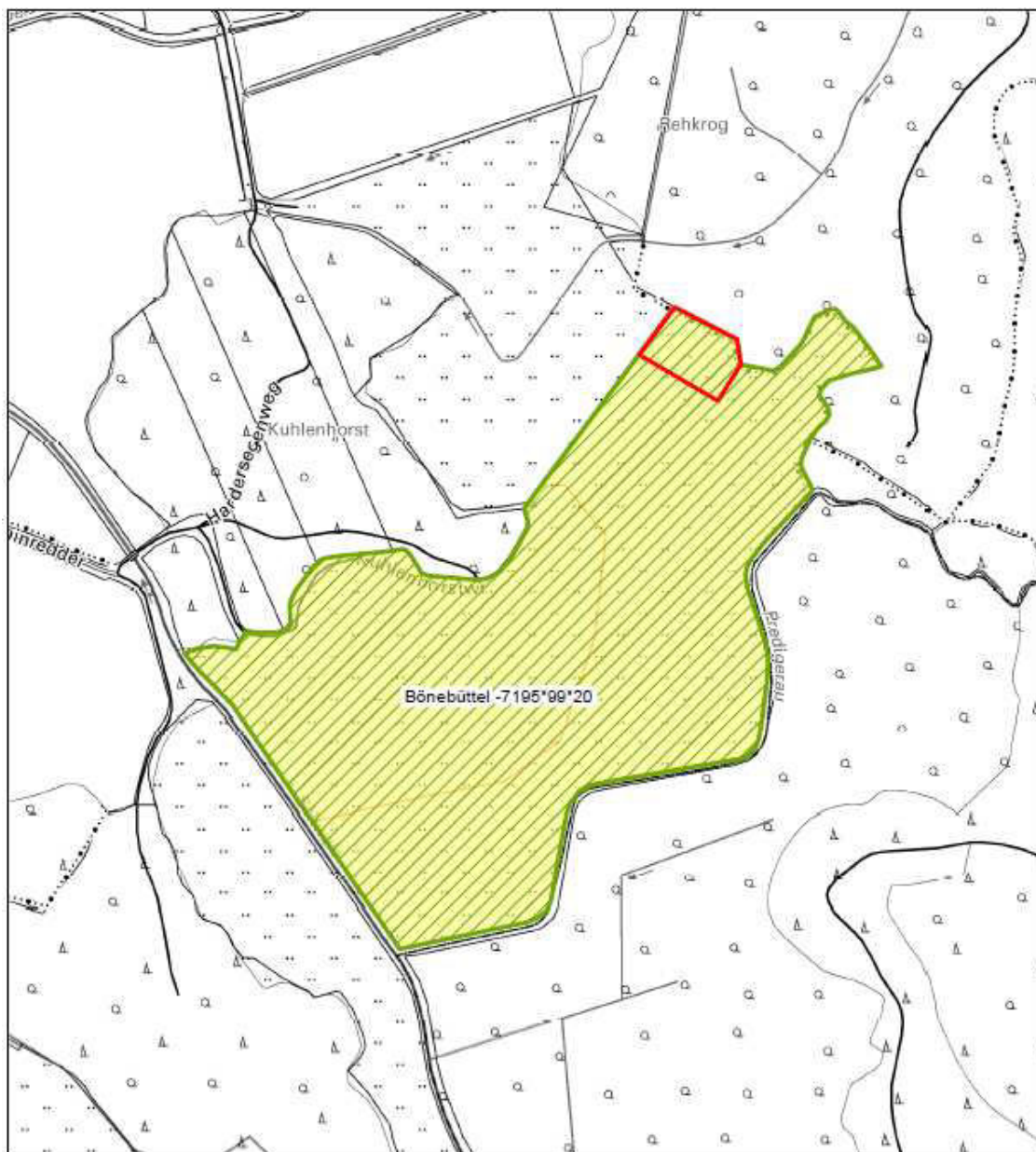
- Mit der Beachtung der DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 wird der Schutz des Oberbodens gewährleistet.
- Mit der Beachtung der DIN-Norm 18920 wird der Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gewährleistet.
- Mit der Auflockerung des Unterbodens vor dem Auftrag des Oberbodens und der Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse vor dem Befahren des Bodens wird der verbleibende Bodenbereich weiter geschützt.
- Weiterer Bodenschutz wird erreicht durch die Beachtung des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 im Falle eines Bodenauftrags von anderer Stelle.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme 1 - Ökokonto 'Predigerau' in der Gemeinde Bönebüttel (Gemarkung Bönebüttel, Flur 99, Flurstück 20) der 'Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein', Fläche: 3.287 m² (entsprechen 4.831 Ökopunkt-Äquivalenten)

Die erforderliche Soll-Kompensation für das Schutzgut Boden beträgt 4.831 m² (vgl. Kap. 5.3). Der Ausgleich wird dem Ökokonto 'Predigerau' der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zugeordnet. Das Ökokonto liegt in der Gemeinde Bönebüttel, Gemarkung Bönebüttel, Flur 99, Flurstück 20. Aufgrund der erhöhten fachlichen Qualitäten der Maßnahmen des Ökokontos wird eine Ist-Kompensation von 3.287 m² in Anspruch genommen, die einen fachlichen Wert von 4.831 m² entspricht. Dies entspricht ebenfalls 4.831 Ökopunkt-Äquivalenten.

Der Anteil des Ökokontos, der für den Ausgleich beansprucht wird, ist in der nachfolgenden Abbildung flächenscharf dargestellt.



Kartengrundlage:
(DTK, DOP, DOM) ATK188 LVermGeo SH, ATK188 LVermGeo

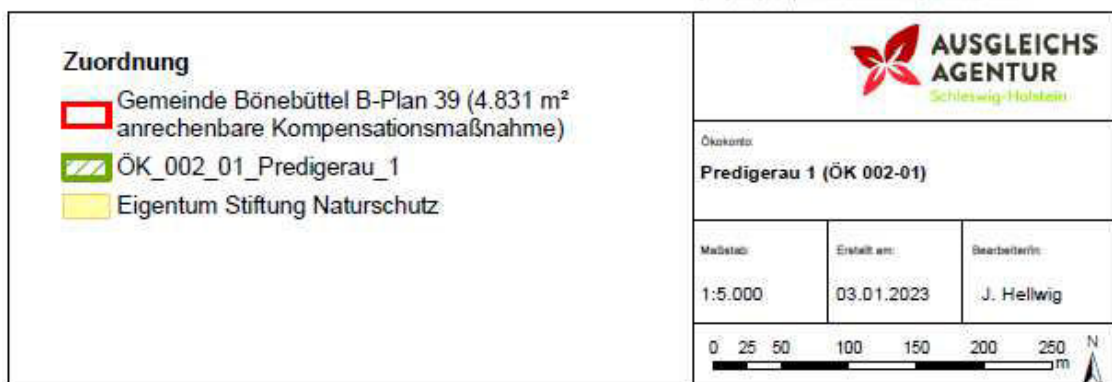


Abbildung 9: Karte mit der flächigen Zuordnung der Soll-Kompensation zum BPL 39
(Quelle: Ausgleichsagentur S-H)

Das Ökokonto wurde mit Schreiben vom 04.04.2011 von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön anerkannt. Das Entwicklungskonzept sieht die Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen mit Feuchtbereichen sowie naturnaher Waldgesellschaft vor. Ziel ist die Entwicklung von arten- und strukturreichem, mesophilen bis feuchtem Auengrünland mit Überschwemmungszonen und naturnahen Kleingewässern. Der Biotopkomplex soll sich zu einem Lebensraum für mehrere streng geschützte Amphibienarten, die Libellenart 'Große Moosjungfer' sowie Kranich und Waldwasserläufer (Nahrungsbiotop) entwickeln. Die Lage des Ökokontos sowie die geplanten Maßnahmen sind aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

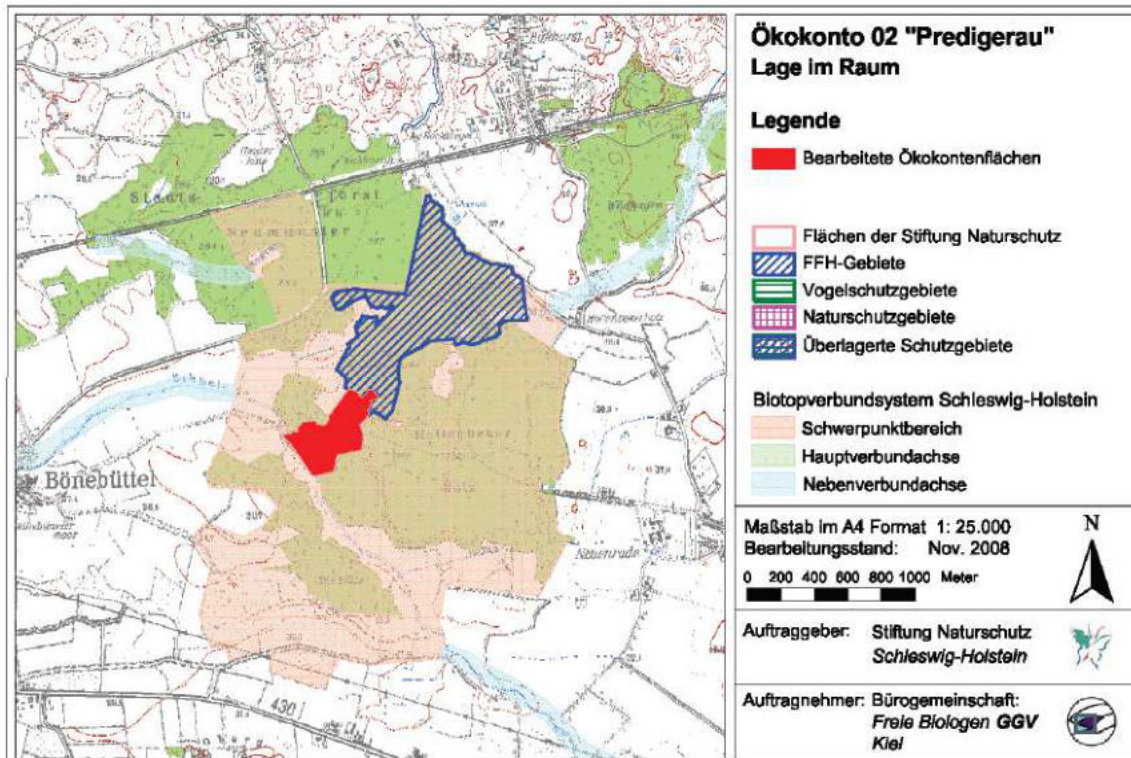


Abbildung 10: Lage des Ökokontos (Quelle: Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

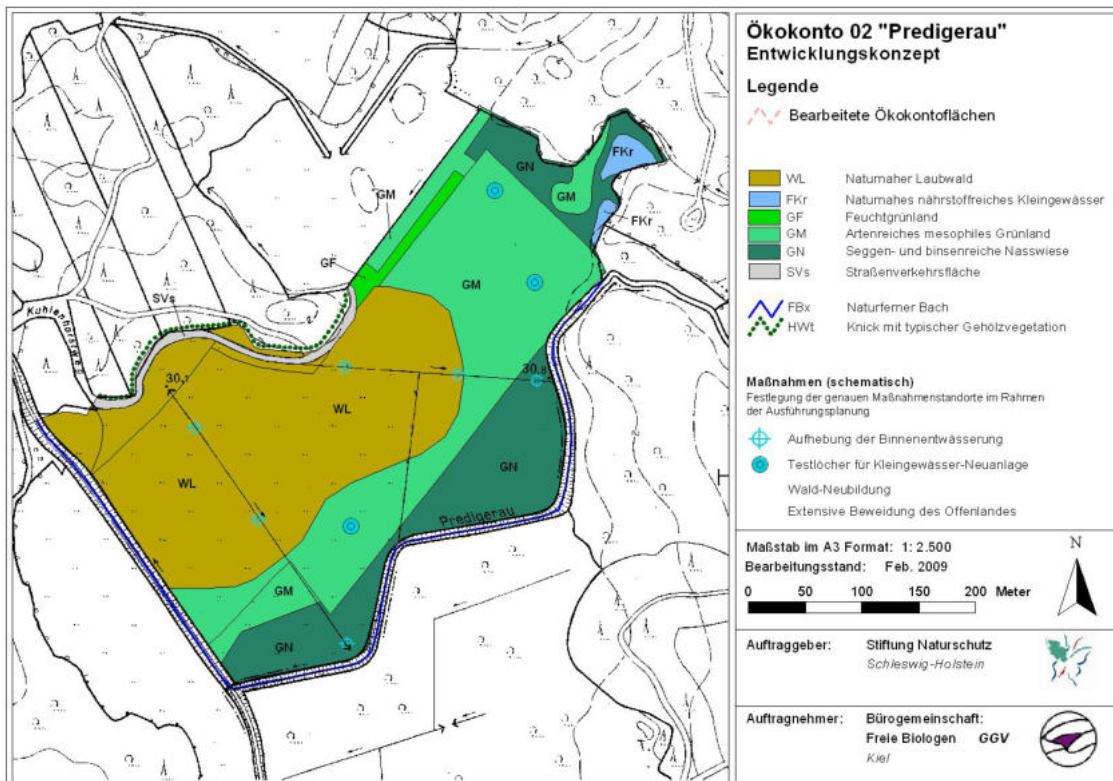


Abbildung 11: Entwicklungskonzept des Ökokontos 'Predigerau' (Quelle: Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

Ausgleichsmaßnahme 2 - Neuanlage eines bepflanzten Walls um die Erweiterungsfläche herum, Fläche: 1.301 m²

Zur Eingrünung und Abtrennung des zukünftigen Sondergebietes wird ein neuer, 6,0 m breiter, im Mittel 2,0 m hoher Wall angelegt. Die Walkrone und der äußere Bereich des Walls werden mit knicktypischen Gehölzen bepflanz.

Ausgleichsmaßnahme 3 - Neuanpflanzung von Laubbäumen, Anzahl: 7

Um die im Zuge des Linksabbiegerbaus zu beseitigenden Bäume auszugleichen, sind innerhalb des Plangebietes am Rand der zukünftigen Wallfläche ('Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' insgesamt 7 Bäume neu anzupflanzen. Die Standorte der Bäume dürfen aus Gründen des Baumschutzes im Bereich der 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' (zukünftige Wallfläche) und der östlich angrenzenden Grünfläche verschoben werden. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzanweisungen sind in Kapitel 5.11 beschrieben.

Ausgleichsmaßnahme 4 - Errichtung des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah, das heißt, mit flachen Uferneigungen zu gestalten.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Für Teilversiegelungen wird ein Verhältnis von 1 : 0,3 angegeben. Da vorliegend noch ein Regenrückhaltebecken errichtet wird, werden Bodenbewegungen hervorgerufen. Es wird daher ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,2 angesetzt. Für die Flächenversiegelung ergibt sich daher ein Ausgleichsbedarf von 4.736 m² (9.472 m² x 0,5), für den Bodenmodellierungen ein Ausgleichsbedarf von 67 m² (337 x 0,2). Insgesamt wird damit ein Ausgleichsbedarf von 4.803 m² erforderlich.

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall werden dem Ökokonto 'Predigerau' der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (Gemarkung Bönebüttel, Flur 99, Flurstück 20) 3.287 m² zugeordnet, was einem fachlichen Wert, also der Soll-Kompensation von 4.831 m² entspricht.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Sandböden trägt das Niederschlagswasser, das in den Boden einsickert, zur Grundwasserneubildung bei. Das Oberflächenwasser, das im Plangebiet anfällt, wird zukünftig den vorhandenen Regenrückhaltebecken im Westen des Plangebietes zugeführt. Für das Grundwasser ergeben sich daher keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Für die Knicks im Plangebiet ergeben sich aufgrund des Knickschutzstreifens und der Abstände zu den Baufenstern keine Beeinträchtigungen.

Es wird ein Teil des bereits angelegten Walls beseitigt und im neuen Randbereich im Westen des Plangebietes neu errichtet. Es handelt sich um insgesamt ca. 1.301 m² Wall, 156 m² mehr als beseitigt wird. Da es sich bei dem Wall um eine Ausgleichsmaßnahme zum Schutzgut Landschaftsbild und zum Immissionsschutz handelt, wird ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 erforderlich:

Wallbeseitigungen: 1.145 m
Verhältnis 1 : 1

$1.145 \text{ m}^2 \times 1 = \underline{1.145 \text{ m}^2 \text{ Wall-Neuanlage}}$

Es ist vorgesehen, den Ausgleich durch die Anlage eines neuen Walls mit einer Fläche von 1.301 m² um das zukünftige Betriebsgelände herum anzulegen.

Als Ausgleich für die Beseitigung von einem insgesamt 1.145 m² bepflanzten Ausgleichswall werden 1.301 m² Wall neu auf dem Betriebsgelände angelegt.

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Landschaftsbild

Das Erweiterungsgebiet ist durch seine Lage unmittelbar angrenzend an das bestehende Betriebsgelände geprägt. Die Erweiterung des Betriebsgeländes nach Osten ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Durch das angrenzende Betriebsgelände ist für die Erweiterungsfläche eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Eine Eingrünung der Ergänzungsfläche in Form eines bepflanzten Walls wird erforderlich.

Als Ausgleich für die 7 zu beseitigenden Straßenbäume müssen innerhalb des Plangebietes im Bereich des zukünftigen Walls 7 Laubbäume neu angepflanzt werden.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- Fläche
Schutzgut Boden <u>Flächenversiegelungen</u> Vollversiegelungen 9.472 m² Errichtung des neuen Walls 1.301 m² Anlage des Regenrückhaltebeckens 377 m² Summe Schutzgut Boden	 1 : 0,5 qualitativ 1 : 0,2	 4.736 m² kein Flächenbezug 76 m² 4.803 m²	Schutzgut Boden <u>Ausgleichsmaßnahme 1</u> Nutzung Ökokonto Predigerau der Stiftung Naturschutz S.-H. Fläche: 3.278 m² Ist- Kompensation → 4.831 m² Soll-Kompensation <u>Ausgleichsmaßnahme 2</u> Bepflanzung des Walls als knickähnliche Struktur. Wallanlage mit im Mittel 2 m Höhe <u>Ausgleichsmaßnahme 4</u> Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens 4.831 m²
Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Beseitigung eines bepflanzten Walls 1.145 m² Summe Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	1 : 1	1.145 m² 1.145 m²	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften <u>Ausgleichsmaßnahme 2</u> Neuanlage des Walls im Norden und Osten des Plangebietes 1.301 m² 1.301 m²
Schutzgut Landschaftsbild Bebauung einer Grünlandfläche Bau eines Linksabbiegers	qualitativ 1 : 1	kein Flächenbezug 7 Bäume	Schutzgut Landschaftsbild <u>Ausgleichsmaßnahme 2</u> Bepflanzung des Walls <u>Ausgleichsmaßnahme 3</u> Anpflanzung von Laubbäumen innerhalb des Plangebietes entlang des zukünftigen Walls Anzahl: 7

Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

5.9 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' auszuweisen, um einen bestehenden Gewerbebetrieb abzusichern und ihm Erweiterungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Die Gliederung des Plangebietes erfolgte in enger Abstimmung mit dem Betriebsinhaber.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Fläche ist bereits zum Teil im Flächennutzungsplan als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dargestellt. Da es sich bei der Planung um die Absicherung und Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbebetriebes handelt, gibt es keine Alternativen außerhalb des Geltungsbereiches.

5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung des Entsorgungshofes erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Ebenfalls wird der vorhandene Wall versetzt bzw. in einem Bereich erweitert und ein neues Regenrückhaltebecken errichtet. Das Landschaftsbild gilt durch das vorhandene Betriebsgelände als vorbelastet. Ein neuer Wall als Abgrenzung muss angelegt werden. Zudem werden 7 neue Bäume gepflanzt.

5.11 Zusätzliche Angaben

5.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren verwendet.

5.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.11.3 Monitoring

Die Planung schafft Baurechte, die zu umfangreichen Flächenversiegelungen führen wird. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Ausgleichsbäume und der Bepflanzung des Walls ist eine Pflege auch nach der Fertigstellung der Bauarbeiten erforderlich.

5.11.4 Pflanzanweisung

Wallanlage

Der Wall ist entsprechend der nachfolgenden Darstellung anzulegen.

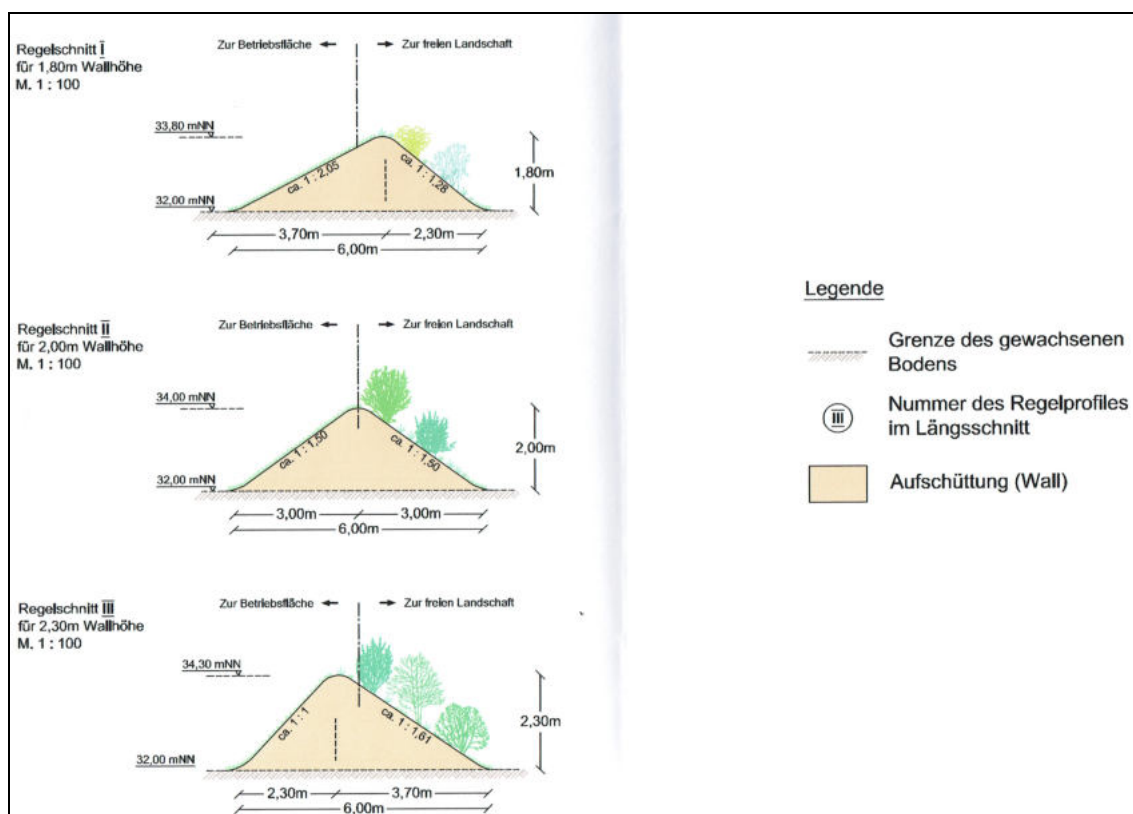


Abb. 14: Wall-Neuanlage Regelschnitt (Quelle: Ausschnitt aus Lageplan - Längs- und Regelschnitte für den Wall aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Betriebserweiterung in Bönebüttel, 2008, erstellt von Möller-Plan, Wedel)

Die Wallkronen sowie die äußeren Böschungen sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Sträucher und Heister) zu bepflanzen, die auch für die Anlage von Knicks geeignet sind. In der Pflanzenliste sind Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet sind.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen,

sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung eines Knicks jeweils aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage eines Knicks

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymuseuropaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere (mehrere Arten)
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

Der Wall ist zwei- bzw. dreireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzenreihe beträgt 1,00 m, der Reihenabstand beträgt ebenfalls 1,00 m. Der Pflanzboden ist mit Strohmulch zu bedecken.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Der Wall ist wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Es wird empfohlen, zum Schutz der Gehölze zu allen Seiten einen Wildschutzzaun (Höhe von 1,80 m) zu errichten.

Laubbäume

Entlang der 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' (zukünftige Wallfläche) und der östlich angrenzenden Grünfläche werden insgesamt 7 Laubbäume neu gepflanzt.

Baumarten (Empfehlung):

Acer campestre 'Elsrijk'	-	Feld-Ahorn
Alnus spaetii	-	Purpur-Erle
Carpinus betulus 'Fastigiata'	-	Hainbuche
Prunus padus Schloss Tiefurt	-	Traubenkirsche
Quercus robur Fastigiata	-	Stielsäuleneiche

Für die Laubbäume ist folgende Pflanzqualität zu wählen:

- Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), mit Drahtballen (mD), mind. 14 - 16 cm Stammumfang.

Die Bäume sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen.

5.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, einen bestehenden Entsorgungshof planerisch abzusichern und ihm Erweiterungen zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' ausgewiesen. Das Betriebsgelände besteht bereits und soll zu etwa einem Drittel erweitert werden. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die entsprechenden Flächenversiegelungen vorbereitet. Die äußere Erschließung ist bereits vollständig vorhanden. Es wird jedoch ein Linksabbieger auf der Bundesstraße neu errichtet, um ein sicheres Einmünden auf den Hof zu ermöglichen. Um die Erweiterungsfläche zu erschließen, ist die Verlängerung der inneren Erschließungswege in die Erweiterungsfläche hinein notwendig. Für die Erweiterung des Betriebes ist die teilweise Beseitigung eines Walls erforderlich, der seinerzeit als Immissionsschutz und zum Schutz des Landschaftsbildes angelegt wurde. Ebenfalls wird ein neues Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes neu errichtet. Die Knicks bleiben allesamt erhalten. Es wird ein neuer Wall mit einer Fläche von 1.301 m² angelegt, außerdem werden 7 Laubbäume als Ersatz für 7 zu beseitigenden Straßenbäume entlang der 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' (zukünftige Wallfläche) und der östlich angrenzenden Grünfläche neu angepflanzt. Die Flächenversiegelungen werden im Verhältnis 1 : 0,5, die Bodenmodellierungen zur Anlage des Regenrückhaltebeckens im Verhältnis 1 : 0,2 ausgeglichen und dem Ökokonto 'Predigerau' der Stiftung Naturschutz zugeordnet.

5.13 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

- Landschaftsplan der Gemeinde Bönebüttel, 2003
- Gemeinsamer Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, 2011

INGENIEURBÜRO URBAN

- Lageplan Straßenbau, Stand 17.07.2020

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, 2017

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas,
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat diese Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 in ihrer Sitzung am 26. Juni 2023 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Bönebüttel, den 24.11.2023

**gez. Jan Stölten
(Bürgermeister)**